

Zur Entwicklung transpersonaler Staatsvorstellungen

Von Helmut Beumann

Im 7. Kapitel seiner *Gesta Chuonradi* berichtet Wipo vom Hoftag, den Konrad II. Pfingsten 1025 zu Konstanz hielt¹⁾. Erzbischof Heribert von Mailand erschien mit den übrigen Großen Italiens vor dem Herrscher, um ihm Treue zu geloben und Geiseln zu stellen. Ebenso hätten sich auch die übrigen Langobarden verhalten mit Ausnahme allein der Pavesen. Ihre Gesandten bemühten sich nämlich, *ut regem pro offensione civium placarent, quamquam id adipisci a rege iuxta votum suum nullo modo valerent*. Die Pavesen haben den König beleidigt, befinden sich außer seiner Huld und vermögen sie auch nicht zurückzugewinnen. Wir erfahren sodann, *in qua . . . re offenderent* sowie, in der Form einer Dialogszene, die einander gegenüberstehenden Rechtsauffassungen. Auf die Nachricht vom Tode Kaiser Heinrichs II. hätten die Pavesen die einst von Theoderich in ihrer Stadt errichtete und von Otto III. wunderbar ausgestattete Pfalz²⁾ bis auf die Grundmauern niedergerissen, *ne quisquam regum ulterius infra civitatem illam palatium ponere decrevisset*. In dem daraus zwischen dem König und den Pavesen entstandenen Streit hätten diese geltend gemacht:

„*Quem offendimus? Imperatori nostro fidem et honorem usque ad terminum vitae suae servavimus; quo defuncto cum nullum regem haberemus, regis nostri*

¹⁾ Die Werke Wipos, 3. Aufl., hg. H. BRESSLAU, 1915 (MG. SS. rer. Germ., Schulausg.), S. 29 f.; zu Wipo im allgem.: WATTENBACH-HOLTZMANN, Deutschlands Geschichtsquellen i. MA., Dt. Kaiserzeit 1, H. 1, 1938, S. 76—82; K. HAUCK in: Die dt. Lit. d. Ma.s, Verfasserlexikon, hg. K. LANGOSCH, 4, 1953, Sp. 1018—1026; zu Wipos Geschichts- und Staatsdenken: Verf., Die Historiographie des MA.s als Quelle f. d. Ideengesch. d. Königtums, HZ, 180, 1955, 468 f., 485 f.; zum Konstanzer Hoftag: H. BRESSLAU, Jahrb. d. dt. Reiches unter Konrad II. 1, 1879, S. 80 f.; J. F. BÖHMER, Reg. Imp. 3, 1, 1: Konrad II., neu bearb. H. APPELT, 1951, Nr. 38 a.

²⁾ Die Bedeutung der Pfalz von Pavia f. d. kgl. Verwaltung ergibt sich aus den *Instituta regalia et ministeria camerae regum Longobardorum et Honorantiae civitatis Papiae*, hg. A. HOFMEISTER, SS. 30 II, S. 1444 ff.; dazu W. HOLTZMANN in: WATTENBACH-HOLTZMANN, GQ. Dt. Kaiserzeit 1, 2, S. 342 f.; H. BRESSLAU, Konrad II. 1, S. 66, Anm. 1; vgl. auch A. SCHULTE, Pavia und Regensburg, HJB. 52, 1932, 465 ff.; Lit. z. d. polit. Spannungen zwischen den Städten Reichsitaliens u. d. Ottonen u. frühen Saliern bei MARIE LUISE BULST-THIELE in: B. GEBHARDT, Hdb. d. dt. G. 1, 8. Aufl., 1954, § 67, Anm. 2, S. 214; H. MITTEIS, Der Staat des hohen MA.s, 4. Aufl., 1953, S. 148 f.

domum destruxisse non iure accusabimur.“ Dagegen der König: „*Scio . . . quod domum regis vestri non destruxistis, cum eo tempore nullum haberetis; sed domum regalem scidisse, non valetis inficiari. Si rex perit, regnum remansit, sicut navis remanet, cuius gubernator cadit. Aedes publicae fuerant, non privatae; iuris erant alieni, non vestri. Alienarum autem rerum invasores regi sunt obnoxii. Ergo vos alienae rei invasores fuistis, igitur regi obnoxii estis*“³⁾.“

Die Worte *si rex perit, regnum remansit* gehören zu den loca classica der mittelalterlichen Verfassungsgeschichte und haben die Aufmerksamkeit der Forschung namentlich deshalb von jeher auf sich gezogen, weil sie anscheinend, der Entwicklung des deutschen Staatsdenkens vorausseilend, eine transpersonale oder gar institutionelle Auffassung des Reiches bezeugen⁴⁾. Ein sonst erst dem 12. Jh. eigener Begriff, eine der geistigen Früchte des gerade verfassungsgeschichtlich folgenreichen Ringens der beiden Universalgewalten im Investiturstreit, wird offenbar hier von Wipo vorweggenommen. Jüngst hat allerdings Theodor Schieffer⁵⁾ einschränkend geltend gemacht, daß es ein Anachronismus wäre, wenn man im Banne neuzeitlicher Denkweise hier schon die Vorstellung vom Staate als einer abstrakten, institutionellen Rechtsperson aufblitzen sehen wollte; er will nur das Bewußtsein einer lebendigen und gewollten staatlich-politischen Kontinuität vom Vorgänger her erkennen und

³⁾ S. 30, Z. 10.

⁴⁾ Die folgenden Hinweise erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit: H. BRESSLAU, Konrad II. 1, S. 81, betrachtet die Stelle als Beleg für die Unterscheidung zwischen dem Eigentum des Königs und des Staates, für die Auffassung des Staates als eines von der Person des jeweiligen Königs unabhängigen Rechtssubjektes; WAITZ, VG. 6, 2. Aufl. 1886, S. 462 ff.; G. v. BELOW, Der dt. Staat d. MA.s, 2. Aufl. 1925, S. 176: „Vielmehr hat man wohl die Institution des Herrschers als Subjekt der Staatsgewalt angesehen. Wir nehmen ja wahr, daß bei einem Interregnum der Staat fortbesteht.“ Ebd. zu Wipo c. 7: „Es ist lediglich die Institution des Königtums, die das Reich bei einem Interregnum zusammenhält“; E. ROSENSTOCK, Königshaus u. Stämme in Deutschland zwischen 911 und 1250, 1914, S. 162 sieht im Reichsbegriff Wipos noch nicht den späteren Dualismus von Königshaus und Stämmen, den er in seinem Buch herauszuarbeiten sucht, gegeben. „Tatsächlich ist . . . nur ein Gegensatz von *rex* und *regnum*, König und Königshaus, ausgedrückt . . .“ „*regnum* bezeichnet hier deutlich das „Reich“ im Gegensatz zu seinem Inhaber. Aber die heutige Lehre will dem Satz entnehmen, daß damals schon das gesamte deutsche staatliche Leben als „Reich“ bezeichnet werde. Davon steht aber nichts darin. Nur das sagt der Kaiser, daß die Mauern des Hauses stehen bleiben, auch wenn der Thron verwaist; der Herrscher deckt also sein Haus nicht mehr schlechtweg zu.“ Gegen ihn und GIERKE wendet sich F. KEUTGEN, Der dt. Staat d. MA.s, 1918, S. 10, Anm. 18: „Idee eines Abstraktums als Rechtsträger“; F. SCHNEIDER, Mittelalter bis zur Mitte des 13. Jh., 1929, S. 225: „Verselbständigung des Staatsbegriffes gegenüber der Herrscherpersönlichkeit“; H. MITTEIS, S. 148 f.: „Die Tendenz des Reiches zum Staate findet hier besonders klaren Ausdruck.“; K. BOSL in: B. GEBHARDT, Hdb. d. dt. G. I., 8. Aufl. 1954, S. 630 m. Anm. 2 läßt Konrad II. „das Weiterwirken der königlichen Hoheitsrechte über Italien unabhängig von der Person des Königs (Idee einer überpersönlichen Reichsgewalt)“ betonen. „Wir stehen hier am Anfang eines überpersönlichen Staats- und Rechtsdenkens; die ‚Idee des Staates‘ regt sich.“ Vgl. auch F. HARTUNG, Die Krone als Symbol der monarchischen Herrschaft im ausgehenden MA. (Abh. preuß. Ak. d. Wiss. 1940, phil.-hist.-Kl. 13), 1941, S. 34; zu F. KERN vgl. unten S. 195.

⁵⁾ TH. SCHIEFFER, Heinrich II. und Konrad II. Die Umprägung des Geschichtsbildes durch die Kirchenreform des 11. Jh., DA. 8, 1951, 387 m. Anm. 3 u. Hinweis auf Th. MAYER, Fürsten und Staat, 1950, S. 216.

sieht die rechtsgeschichtliche Bedeutung der Stelle in der Unterscheidung von Reichs- und Hausgut. Damit ergibt sich die Frage, ob das Wort *regnum* hier am Ende überhaupt nur im engeren und dinglichen Sinne „Reichsgut“ meint, eine Wortbedeutung, die mannigfach belegt ist⁶⁾. Ist doch das Wort „Reich“ wie beim „Kröver Reich“ auch an manchem ehemaligen Reichsgutkomplex hängen geblieben⁷⁾. Diese Interpretation nimmt der Stelle viel von jener Bedeutung, die ihr bisher beigelegt worden ist. Für die Frage nach der Entstehung eines institutionellen Staatsbegriffes würde sie freilich auch so ihren Wert nicht gänzlich einbüßen. Allerdings hätten wir sie bei dieser Deutung als eine nur vorbereitende Stufe für ein derartiges Verständnis des Staates zu nehmen, doch würde sie sich so nicht nur besser in die bisher bekannte Entwicklung einfügen, sondern obendrein erkennen lassen, wie am Objekt und Begriff des Reichsgutes als eines dinglichen Substrates der Königsgewalt aus dem besonderen, durch das Vorgehen der Pavesen geschaffenen Anlaß eine sonst nur auf die Person des Herrschers abgestellte Staatsvorstellung an einer Stelle durchbrochen und im Ansatz überwunden wird. Die Ambivalenz des Wortes *regnum*⁸⁾ hätte eine weitergehende Deutung für die Zukunft sogar offen gelassen und der Entwicklung Spielraum gewährt.

Nicht zu bestreiten ist zunächst, daß hier das Problem der Transpersonalität des Reichsgutes ausdrücklich erörtert wird; denn der König wird gezwungen, der extrem personalistischen Auffassung der Pavesen entgegenzutreten. Diese führen das personale Prinzip ad absurdum und provozieren so ungewollt eine Reflexion auf die transpersonalen Momente. Die Erörterung geht vom dinglichen Substrat der Königsherrschaft, vom Reichsgut aus. Denn das Reichsgut ist nicht nur Gegenstand des Streites, sondern auch Ausgangspunkt des Rasonnements. Der König hat darzutun, daß der Rechtscharakter des Reichs- oder Königsgutes, von der Person des Herrschers unabhängig, auch während des Interregnum bestehen bleibt. Die Frage ist nun allerdings, ob die durch die Herausforderung der Pavesen ausgelöste Erörterung sich darauf beschränkt, den transpersonalen Charakter nur des Reichsgutes festzustellen. Um dies zu klären, müssen wir den Gedankengang Wipos im einzelnen verfolgen.

⁶⁾ E. E. STENGEL, Der Stamm der Hessen und das „Herzogtum“ Franken, in: Festschr. E. HEYMANN, 1940, S. 150; K. BOSL, Individuum u. historischer Prozeß, DA. 10, 1954, 479 ff. Um eine staatsymbolische Verdinglichung handelt es sich, wenn im Liber Pontificalis bereits im 6. Jh. weltliche Kronen und seit dem 9. Jh., wenn nicht schon früher, das päpstliche Phrygium mit *regnum* bezeichnet werden. Vgl. P. E. SCHRAMM, Herrschaftszeichen u. Staatssymbolik I (Schr. d. MGH. 13/1), 1954, S. 55 f. sowie unten S. 210.

⁷⁾ W. SCHLESINGER, Die Entstehung der Landesherrschaft, 1941, S. 128; K. BOSL, DA. 10, 1954, 479.

⁸⁾ Unter *regnum* können u. a. auch die Fürsten, als „Teilhaber am Reich“ im Gegensatz zum *rex* verstanden werden: TH. MAYER, Fürsten u. Staat S. 220; zu weiteren Wortbedeutungen s. u. S. 196, 222.

Die Pavesen sind der *offensio* des Königs beschuldigt, und diese *offensio* hat Huldverlust⁹⁾ nach sich gezogen. Ziel der von den Pavesen geführten Verhandlungen ist die Wiedergewinnung der königlichen Huld. Insoweit ist schon im Ansatz alles auf das persönliche Verhältnis zum König abgestellt. Dem entspricht auch die Argumentation der Pavesen: sie werfen die Frage auf, gegen wen sich, während des Interregnum, die *offensio* überhaupt gerichtet haben könne, und betonen andererseits, daß sie ihrem Kaiser *fidem et honorem* bis zum Ende seines Lebens bewahrt hätten. Da sie nach dessen Tod keinen König gehabt hätten, könnten sie auch nicht zu recht angeklagt werden, *regis nostri domum* zerstört zu haben. Diese Schlußfolgerung enthält offenkundig den Versuch, das dingliche Substrat des Königtums, das Reichsgut, seines transpersonalen Charakters zu entkleiden, es als privates „Hausgut“ des Königs zu deuten und vollständig auf die personale Ebene zu ziehen. Folgerichtig setzt der König bei dieser schwachen Stelle an. Indem er die Argumentation der Pavesen vollständig akzeptiert, nimmt er ihnen zunächst den Wind aus den Segeln, jedoch nur, um alsbald das Problem von einer ganz anderen Seite anzugehen. Die Veränderung des Blickpunktes, die der König einführt, liegt in der Ersetzung des Begriffes *domus regis* durch *domus regalis*. Dies läuft auf die Unterscheidung von „Hausgut“ und „Reichsgut“ hinaus¹⁰⁾. Die zunächst nur grammatische Variante erhält ihr volles sachliches Gewicht durch die angefügte Erläuterung: *Si rex periit, regnum remansit . . .* Damit ist das *regnum* eindeutig als eine von der Person des Herrschers unabhängige überpersönliche Größe definiert. Der Schiffsvergleich tut das seinige, um in dieser Hinsicht jedes Mißverständnis auszuschließen: Das Schiff überdauert den Wechsel der Steuermänner, es ist in seinem Bestand unabhängig von der Person des Lenkers. Zu beachten ist freilich, daß es sich um einen Vergleich handelt, der uns nicht zwingt, das *regnum*, nur weil es durch ein „Ding“, das Schiff, veranschaulicht wird, im nur dinglichen Sinne zu interpretieren. Im Hinblick auf den Vergleich wird man vielmehr von vornherein dazu neigen, unter *regnum* mehr als nur das Reichsgut zu verstehen, da der König nicht nur das Reichsgut „lenkt“. Es ist an die Gesamtheit der königlichen Funktionen zu denken, da nur so der Vergleich des Königs mit dem Steuermann aufgeht. Dieser Vergleich hat eine spätantike Tradition¹¹⁾. Er begegnet sodann im Kaisertitel Karls d. Gr. mit der Wendung *Romanum gubernans imperium* an einer Stelle, an der es darauf ankam, den per-

⁹⁾ Zu „Huldverlust“ vgl. R. KÖSTLER, Huldenzug als Strafe (Kirchenrechtl. Abhh., hg. U. STUTZ, 62), 1910; R. SCHRÖDER u. E. Frh. v. KÜNSSLBERG, Lehrb. d. dt. Rechtsgesch., 7. Aufl. 1934, S. 125.

¹⁰⁾ TH. MAYER, Fürsten u. Staat, S. 216; im DO. I. 1 wird das Stift Quedlinburg ausdrücklich als Hausgut charakterisiert, da es bei der ottonischen Familie auch dann verbleiben soll, wenn die Königswürde an eine andere Dynastie übergehen sollte.

¹¹⁾ P. CLASSEN, *Romanum gubernans imperium*, DA. 9, 1951, 103—121.

sonalen Staatsbegriff zu umgehen, so daß schon in diesem Titel der personalen eine transpersonale und abstrakte Staatsauffassung gegenübertrat¹²⁾.

Es fällt auf, daß das Stichwort *gubernator* in den Etymologien Isidors von Sevilla¹³⁾ nur in dem Kapitel *De navibus* vorkommt. Es heißt dort: *Gubernio, qui et gubernator, quasi coibernator, quod coibeat prudentia sua iberna, id est tempestates maris*. Einen Satz vorher wird definiert: *Nauclerus domnus navis est . . .*¹⁴⁾. Der *gubernator* ist also nicht *domnus*, sondern Amtsträger, und wir müssen damit rechnen, daß die Bezeichnung des Staatsoberhauptes mit *gubernator* schon von jeher den Amtsgedanken zum Ausdruck bringen wollte. Isidors Definition kann die Auffassung nahe gelegt haben, daß der wahre *domnus* des „Staatsschiffes“ nicht der König oder Kaiser, sondern Gott sei¹⁵⁾. Es ist aber auch zu beachten, daß Isidors Definition des *gubernator* die funktionale Seite derart überbetont, daß, im Banne der etymologischen Methode, die Krisensituation (*tempestates*) einseitig in den Vordergrund gerückt wird. Setzt man Wipos Kenntnis dieser Stelle voraus, so gewinnt die funktionale Deutung eine Stütze: Der Vergleich des Königs mit dem Steuermann spielt nicht auf den Herren (*domnus*) des Reichsgutes, sondern auf den Lenker des „Staatsschiffes“ an.

Dem entspricht Wipos Sprachgebrauch auch sonst. So heißt es schon im Prolog: *Si enim nostri catholici reges, verae fidei defensores, legem ac pacem Christi, quam nobis per euangelium suum tradidit, sine periculo erroris gubernant*¹⁶⁾. Der Bischof von Trier *archiepiscopatum gubernavit*¹⁷⁾. Bischof Warmann von Konstanz *tunc vice ducis Herimanni Alamanniam gubernabat*¹⁸⁾. Bischof Eigilbert von Freising wird als *providus gubernator cleri et populi sui* charakterisiert¹⁹⁾.

Mit dem Schiff vergleicht Wipo den Staat, diesmal metaphorisch, auch im 1. Ka-

¹²⁾ Verf., Romkaiser u. fränk. Reichsvolk, in: Festschr. E. E. STENGEL, 1952. S. 174 ff.; ders. in: Die Welt als Gesch. 10, 1950, 122 f.; zustimmend: P. E. SCHRAMM, Die Anerkennung Karls d. Gr. als Kaiser, HZ. 172, 1951, 499—501 und P. CLASSEN S. 120.

¹³⁾ Isidor, Etym. ed. Lindsay, XIX 1, 3. 4.

¹⁴⁾ In der relativ frühen Monseer Glossengruppe wird *naucerus* mit *skephërro* wiedergegeben: W. SCHLESINGER, HZ. 176, 1953, 227 nach Belegen des ahd. Wörterbuchs in Leipzig.

¹⁵⁾ Verf. in: Festschr. E. E. STENGEL S. 168 sowie in: Die Welt als Gesch. 10, 1950, 122; P. CLASSEN, DA. 9, 1951, 120. Mit *gubernator* wird allerdings zuweilen auch Gott selbst bezeichnet, so im „frühdeutschen Ordo“ Abs. 9: *Deus inenarrabilis, auctor mundi, conditor generis humani, gubernator imperii, confirmator regni . . .* (C. ERDMANN, Forschungen z. polit. Ideenwelt d. Frühma.s, 1951, S. 85. Dasselbst Abs. 13, S. 86 allerdings in der Benediktion f. d. König auch für diesen: *Clerum ac populum . . . faciat feliciter gubernari*). Auf Gott werden aber auch sonst irdische Herrschertitel sekundär übertragen. Neben dem geläufigen *rex*-Titel Christi begegnet auch *imperator* für Gott, so Wid. I 1: *summi imperatoris militum triumphos*.

¹⁶⁾ S. 7, Z. 5; dazu K. HAUCK, Verfasserlexikon 4, Sp. 1025.

¹⁷⁾ c. 1, S. 10, Z. 9.

¹⁸⁾ c. 28, S. 46, Z. 8.

¹⁹⁾ c. 1, S. 11, Z. 6; die Ann. Sangallenses maiores berichten zu 1039: *Heinricus regni gubernacula suscepit* (Die Werke Wipos, hg. H. BRESSLAU, Anhang S. 94, Z. 7; die gleiche Wendung im Chronicon Herimanni Augiensis, ebd. S. 100, Z. 20). Über den Zusammenhang dieser Texte mit Wipos Gesta vgl. ebd. S. XXIII f.

pitel seiner Gesta Chuonradi: *Post imperatoris obitum res publica amisso patre tamquam desolata in brevi vacillare coepit. Unde cuique optimo metus et sollicitudo, pessimis autem in voto imperium periclitari erat. Verum divina providentia anchoras ecclesiae commisit viris pontificalibus et his gubernatoribus, quales ad ducendam patriam sine iactura in portum quietis eo tempore superesse oportebat*²⁰). Hier überdauert die *res publica*, nicht das *regnum*, den Herrscherwechsel. Ihr Vorhandensein während des Interregnum wird vorausgesetzt. Allerdings ist sie einem Waisenkind zu vergleichen, da sie ihren Vater verloren hat. Der Begriff *pater* hat jedoch nicht nur metaphorische Bedeutung, wenn diese auch im gegebenen Zusammenhang überwiegen mag, sondern erinnert zugleich daran, daß wir in der „Hausherrschaft“ ein wesentliches Element des mittelalterlichen Königtums vor uns haben²¹). In der Verwendung von *res publica* darf nicht ohne weiteres eine die mittelalterlichen Verhältnisse vergewaltigende Antikisierung erblickt werden²²). Wird doch dieser Begriff ahd. mit *hertuom* und *kunigrîche* glossiert²³). Die mit dem Begriff *pater* nahegelegte herrschaftliche Auffassung des Staates entspricht diesen Glossen in jeder Hinsicht, so daß schon von hier aus *res publica* als ein Wechselbegriff für das im 7. Kapitel mit dem Schiff verglichene *regnum* erscheint. Im nächsten Satz ist in gleicher Funktion vom *imperium* die Rede. Es ist während des Interregnum Gegenstand von Sorge, Objekt abträglicher Umtriebe, bleibt aber

²⁰) S. 9, Z. 8.

²¹) W. SCHLESINGER, Die Anfänge der dt. Königswahl, ZRG. 66 GA. 1948, S. 412 ff.; ders., Herrschaft und Gefolgschaft i. d. germanisch-deutschen Verfassungsgesch., HZ. 176, 1953, 225—275. Karls Aachener Thron als Ausdruck der Hausherrschaft deutet P. E. SCHRAMM, Herrschaftszeichen 1, S. 345 ff.

²²) So auch W. STACH, Wort und Bedeutung i. ma. lichen Latein, DA. 9, 1952, 348. STACHS weiteren Ausführungen (S. 349 f.) kann ich nur teilweise zustimmen. Sicherlich ist die Interpretatio Germanica „kein Universalschlüssel“, und man wird „organische Anverwandlung der Lateinwörter“ vom „Stilprinzip der Imitatio“ zu unterscheiden haben. Zur Imitatio als literar. Prinzip vgl. Verf., HZ. 180, 1955, 456 ff. Das jedoch von STACH für „Antikisierung um jeden Preis, nicht selten sogar um den der Sinnhaftigkeit“ angeführte Beispiel überzeugt nicht. Denn wenn die fränk. Reichsannalen in ihrer Überarbeitung vom *senatus ac populus perfidae gentis* der Sachsen sprechen, so ist dies nicht nur „eine literarische Reminiszenz als rhetorisches Schmuckmittel“. STACH selbst weist darauf hin, daß „in den Glossen *senatus* u. a. mit *gumiski* interpretiert wird, *gumiski* zu *gomo* gehörig und im Sinne von *procer* verstanden.“ Erhält somit *senatus* seinen zeitbezogenen Sinn, so gilt dies ebenso für *populus gentis* (STACH: „gedankenlose Abundanz“): Der *populus* ist der *exercitus* (Wid. I 26), der sich aus den *populi* i. S. von *liuti* (*leudes*) zusammensetzt (Verf., Wid. v. K., 1950, S. 259 f.). Im übrigen ist die Formel *populus (populi) gentis* wesentlich älter, als sie sein dürfte, wenn sie als Beleg für ein seit der Karolingerzeit sich bemerkbar machendes stilistisches Merkmal in Anspruch genommen werden soll. So heißt es bereits in westgotischen Konzilien: *magna salus populis* (Lesart: *populi) gentisque nostrae* (Conc. Tolet. XII, hg. H. TH. BRUNS, *Canones apostolorum et Conciliorum* 1, Berlin 1839, S. 320); *erga gentis suae populos* (Conc. Tolet. XIII 4, BRUNS, S. 339); ... *ecclesiae Dei vel gentis suae populus* (Conc. Tolet. XVI 8, BRUNS, S. 373). Vgl. auch Eigil, *Vita Sturmi* c. 2 von den Baiern, denen sich Bonifatius zuwendet: *populus quoque gentis illius* (MG. SS. 2, S. 366, Z. 20). Vgl. auch W. SCHLESINGER, HZ. 176, 1953, 254 f.

²³) STACH, S. 348; W. SCHLESINGER, Die Entstehung der Landesherrschaft, 1941, S. 113; ders., HZ. 176, 1953, 228 f.

ebenso weiterbestehen wie die *res publica* und das *regnum*. „Aber die göttliche Vorsehung vertraute die Anker der Kirche Bischöfen und solchen Steuer Männern an, wie sie zu dieser Zeit erforderlich waren, um die *patria* ohne Schaden in den Hafen der Ruhe zu führen.“ Zur Schifffahrt gehören hier nicht nur die Anker, die Steuerleute und der Hafen, sondern auch *iactura* als Terminus technicus für „Überbordwerfen“, insbesondere bei einem drohenden Schiffbruch. Wir erinnern uns daran, daß Isidor das Wort *gubernator* etymologisch mit den Stürmen in Verbindung gebracht hatte, vor deren Wirkungen der Steuermann das Schiff zu bewahren hat²⁴). An die Stelle des einen, durch den König dargestellten *gubernator* des Kapitels 7 ist nunmehr eine Mehrzahl von *gubernatores* getreten, die das Staatsschiff, das jetzt in feinsinniger Wiederaufnahme der *pater*-Vorstellung des vorausgehenden Satzes als *patria* bezeichnet wird, in den ruhigen Hafen lenken. Den *gubernatores* stehen die *virī pontificales* zur Seite; beiden ist auch das „Kirchenschiff“ anvertraut. Wir haben es also nunmehr mit zwei Schiffen und zwei Personengruppen zu tun, die sich um sie kümmern. Den Schlüssel hierfür gibt eine Stelle aus dem Prolog: . . . *sed prius de electione eius* (scil. *Chuonradi*), *quam idonea fuerit, pauca edisseram, ut inde probabilius scribere valeam, si prius, qui pontifices vel caeteri principes tunc temporis regni praesidio fuerint, commemorabo*²⁵). Hier ist es wieder einmal das *regnum*, das während der königslosen Zeit weiterbesteht. Seiner nehmen sich zwei Personengruppen an: Bischöfe und Laienfürsten. Damit ist klar, daß die *gubernatores* den *caeteri principes* entsprechen. Das Schiff, das diese *gubernatores* in den Hafen steuern, ist nun aber ganz gewiß nicht nur das Reichsgut, sondern die *patria*, die in diesem Zusammenhang als Wechselbegriff für die *res publica*, die den *pater* verloren hat, eindeutig ausgewiesen ist²⁶); ein Wechselbegriff allerdings, der den „Staat“ von der Seite des dinglichen Substrates her ins Auge faßt. Denn das deutsche Wort für *patria* war *lant*²⁷). Daß aber die *patria* auch *amisso patre* weiterbestand, mußte einleuchten. Wenn nicht nur die *patria*, sondern auch die *ecclesia*, deren Anker den Bischöfen und übrigen Fürsten anvertraut sind, als Schiff aufgefaßt wird, so fragt man sich zunächst, weshalb die göttliche Vorsehung ausdrücklich jetzt, während

²⁴) Siehe oben, S. 189.

²⁵) S. 8, Z. 21.

²⁶) Vgl. auch c. 3, S. 23, Z. 6: . . . *ut facias iudicium et iustitiam ac pacem patriae*; c. 20, S. 39, Z. 20 im Hinblick auf den Aufstand des Herzogs Ernst: *de proditoribus patriae*; dementsprechend c. 19, S. 39, Z. 15: *non mediocre damnum patriae intulit*; Tetralog. v. 120: *flos patriae*; zu beachten ist jedoch, daß c. 11, S. 33, Z. 3 und c. 37, S. 57, Z. 24 Deutschland im Gegensatz zu Italien als *patria* bezeichnet wird; c. 29, S. 48, Z. 5. 15 ist Polen die *patria* Ottos, des Sohnes Boleslavs von Polen. Gegenüber Widukind v. K., der nur das Stammesgebiet als *patria* bezeichnet (Verf., Wid. v. K., S. 227; SCHLESINGER, HZ. 176, 1953, 266 f.) hat sich der Begriff räumlich erweitert und deckt sich mit *regnum*; vgl. auch G. DUPONT-FERRIER, Le sens des mots „patria“ et „patrie“ en France au moyen-âge et jusqu'au début du XVII^e siècle, Rev. Hist. 188, 1940, 89—104; ELISABETH BACH, Politische Begriffe und Gedanken sächsischer Geschichtsschreiber der Ottonenzeit, Diss. Münster 1948, S. 55 ff.

²⁷) SCHLESINGER, HZ. 176, 1953, 266.

des Interregnum, das „Kirchenschiff“ den Bischöfen anvertrauen muß, in deren Händen es sich doch ohnehin befindet. Der Sinnzusammenhang zeigt jedoch, daß Wipo die *ecclesia* und die *patria* als voneinander zu unterscheidende Elemente der *res publica* und des *imperium* ansieht. Das Schiff der *ecclesia* liegt vor Anker und ist demnach davor zu bewahren, vom Sturm losgerissen zu werden; das Schiff der *patria* befindet sich auf hoher See, die Steuerleute müssen es in einen sicheren Hafen lenken. Doch damit nicht genug: wenn die Anker der Kirche während des Interregnum ausdrücklich *viris pontificalibus* anvertraut werden müssen, so ist vorauszusetzen, daß Wipo sie beim Vorhandensein eines Königs sich in dessen Obhut dachte. Es braucht nicht näher ausgeführt zu werden, wie sehr sich dies mit der Stellung des ottonischen und frühsalischen Königs gegenüber der Kirche verträgt²⁸⁾; um so mehr, als die Schiffsmetapher im Mittelalter ganz allgemein, also auch, wenn der Dichter sich als Seefahrer metaphorisch einführt²⁹⁾, ebenso wie bei der hier erörterten Wipo-Stelle das Bild der stürmischen See³⁰⁾ einbezieht, den Steuermann also in erster Linie in seiner schützenden und bewahrenden Rolle meint. Das Bild der anvertrauten Anker zumal unterstreicht die defensive Funktion. Die königliche Aufgabe gegenüber der Kirche, die hier an die Bischöfe und Laienfürsten übergeht, ist also vornehmlich die *defensio ecclesiae*. Gerade Wipo hat ja die geistlich-weltliche Doppelstellung des Königs, des *vicarius Christi*, wie kaum ein anderer Geschichtsschreiber seiner Epoche herausgearbeitet³¹⁾. Zudem ist dem Zeitalter die Vorstellung von der Kirche als eines Fahrzeuges, das der König lenkt, auch sonst nicht fremd. Brun von Querfurt wünscht in seinem bekannten Brief an Heinrich II. dem König, *ut sis bonus et catholicus rector, sis et, qualem habere necesse est, sanctae aeccliesiae pius et districtus auriga*³²⁾. *Auriga* bezeichnet den Wagenlenker, im übertragenen Sinne und poetischen Gebrauch aber auch den Steuermann³³⁾. Die Stilparallele *qualem habere necesse est . . . auriga* *his gubernatoribus, quales . . . superesse oportebat* ist bemerkenswert. So mag Wipo am Ende den Brief gekannt haben.

Dem Vergleich des *regnum* mit einem Schiff ist eine Staatsmetapher zur Seite zu stellen, die sich im Widmungsschreiben Wipos an Heinrich III. dort findet, wo er

²⁸⁾ Zuletzt: L. SANTIFALLER, Z. Gesch. d. ottonisch-salischen Reichskirchensystems (Österr. Ak. d. Wiss., phil.-hist.-Kl., SB. 299, 1), 1954.

²⁹⁾ E. R. CURTIUS, Europäische Literatur u. lat. MA., 1948, S. 136—138. Ein Beispiel aus der Historiographie bietet das Paderborner Epos *Karolus Magnus et Leo papa*, MG. Poetae lat. 1, S. 366 ff. v. 10 ff. n. d. Vorbild der auch sonst benutzten *Vita Martini d. Venantius Fortunatus*.

³⁰⁾ Vgl. Venantius Fortunatus, *Vita Martini* III v. 8: *Ante Hadriacas spumas dare vela videbar | Turbine raptus aquae per murmura rauca fragoris . . .* (MG. AA. 4 II, S. 330).

³¹⁾ Vgl. vor allem *Gesta Chuonradi* c. 3, S. 20 ff.; Verf., HZ. 180, 1955, 486. 488, Anm. 2.

³²⁾ GIESEBRECHT, *Kaiserzeit* 2³, 1863, S. 667; A. HAUCK, KG. 3, S. 436; R. WENSKUS, *Studien z. polit. Gedankenwelt Bruns v. Querfurt*, 1955, S. 126.

³³⁾ In Bruns *Vita Adalberti* c. 9 heißt es zum Tode Ottos I.: *sensit Theutonum tellus . . . mortuum, nautam maris, sensit dormientem aurigam orbis . . .* (MG. SS. 4, S. 598).

sein historiographisches Programm umreißt: *Mihi autem . . . is animus est, . . . utriusque acta referre, quae acciderunt me superstite, ita inter vos* (nämlich zwischen Konrad II. und Heinrich III.) *distinguendo, ut alterum rem publicam, utpote Romanum imperium, salubriter incidisse, alterum eandem rationabiliter sanavisse veraciter dicam*³⁴). Die *res publica*, ausdrücklich mit dem *Romanum imperium* identifiziert, erscheint hier als der überpersönliche Gegenstand der Wirksamkeit zweier Herrscher, und erst diese Vorstellung eines transpersonalen, überdauernden Objektes staatsmännischen Wirkens gibt Wipo die Möglichkeit, den König metaphorisch als Arzt einzuführen, den „Staat“ als Organismus, als *Corpus*. In ihrer speziellen Anwendung stellt diese Organismus-Arzt-Metapher ein der von Jost Trier³⁵) herausgearbeiteten Wiederwuchs-Metapher analog gebautes Gedankenschema dar: Hier wie dort kommt es darauf an, einen Organismus durch gewaltsamen Schnitt, Hieb, Eingriff zu neuem verjüngendem Wuchs³⁶) oder zur Heilung zu bringen. Beide Gedankenfiguren gehen auf römische Vorstellungen und Überlieferungen zurück, die eine durchgehende mittelalterliche Kontinuität haben und als geistige Hilfe für die Konzeption eines transpersonalen Staatsbegriffes dienen. In unserem Zusammenhang ist außerdem zu beachten, daß Wipo auch die Arzt-Metapher auf das Problem des Interregnum anwendet und mit ihr den transpersonalen Charakter des Staates unterstreicht, vor allem, daß an dieser Vergleichsstelle der „Staat“ mit *res publica* und *Romanum imperium* bezeichnet wird. Wenn aber Schiffsmetapher und Arzmetapher in einem derartigen Sachzusammenhang stehen, so muß diese zur Erhellung jener herangezogen werden. Dem *regnum* des Schiffsvergleichs entspricht *res publica* und *Romanum imperium* in der Arzt-Metapher. Man wird Wipo auch hiernach nicht mehr zutrauen wollen, daß er *regnum* im 7. Kapitel nur im Sinne von „Reichsgut“ verwendet habe.

Als Organismus, als *corpus* tritt uns endlich der Staat auch im 2., *De electione regis* handelnden Kapitel entgegen: *Ibi dum convenissent cuncti primates, et ut ita dicam, vires et viscera regni, cis et citra Rhenum castra locabant*³⁷) . . . *Neque enim de mediocri re consulendum fuerat, sed de ea, quae, nisi ferventi pectore maximo studio coqueretur, ad perniciem totum corpus regni terminaretur. Et ut proverbii communibus utar: ‚Expediit ori bene coquere cibum, qui crudus sumptus generat periculum‘; et ut aiunt: ‚Medicamen in oculis ponendum, caute est provi-*

³⁴) S. 3, Z. 13; zum historischen Sinnbezug der Stelle: K. HAUCK in: Verfasserlexikon 4, Sp. 1025: „Bild dafür, daß unter Heinrich nach der *iusta lex patris* die Gnade, die *veniae mulcedo* als *vulneribus medicina* geherrscht habe (Tetralog. v. 424 f.).“

³⁵) Zur Vorgeschichte des Renaissance-Begriffes, Archiv f. Kulturgesch. 33, 1950, 45—63.

³⁶) Dieses Gedankenschema leitet sich nach J. TRIER aus der Niederwald-Wirtschaft her, bezieht sich auf den pflanzlichen Wiederwuchs. *Renasci* bedeutet nicht nur „wiedergeboren werden“, sondern meint auch das „Wiederausschlagen oder Wiedererwachsen aus den Stubben“ des abgehauenen Niederwaldes (TRIER, S. 49). Bei Wipo wird dieses Gedankenschema auf den menschlichen Körper angewandt und so mit dem Organismus-Bild verknüpft.

³⁷) S. 14, Z. 3.

*dendum*³⁸⁾. Den Zusammenhang mit der Arzt-Metapher sichert der Vergleich der Königswahl mit einer Augen-Medizin. Durch die Wendung *totum corpus regni* ist der Organismus-Gedanke offen ausgesprochen und wird mit den *primates* als den *vires et viscera regni*³⁹⁾ weiter ausgestaltet.

Während des Interregnum bestehen also das *imperium*, das *regnum*, die *res publica* und die *patria* weiter. *Regnum*, *imperium*, *patria* und *ecclesia* werden mit einem Schiff, *regnum*, *res publica* und *Romanum imperium* außerdem mit einem Organismus, einem menschlichen Körper verglichen. Besonders eindringlich tritt allenthalben hervor, daß das Interregnum als ein völlig anormaler Zustand, als gefährliche Krise zu gelten hat⁴⁰⁾. Das Schiff hat seinen Steuermann verloren und befindet sich auf stürmischer See, so daß es gewissermaßen von Hilfs-Steuermännern in den sicheren Hafen geleitet werden muß; der Körper, dessen *vires et viscera* zwar intakt sein mögen, bedarf des *medicamen*, seine Nahrung muß besonders gut gekocht sein. Seine Lage gleicht der eines Kindes, das seinen Vater verloren hat. Dies schließt allerdings nicht aus, daß dem Körper auch sonst, beim Vorhandensein eines Königs, ärztliche Maßnahmen zuträglich sind, wenn Konrad II. dem Körper einen heilsamen Schnitt zugefügt, Heinrich III. diesen *rationabiliter* geheilt hat.

Nunmehr wenden wir uns der Betrachtung des 7. Kapitels erneut zu. Wipo hat demnach bei der Erörterung des Rechtsstreites mit den Pavesen den Boden des dinglichen Substrates und seines Rechtscharakters verlassen und mit *regnum* einen übergeordneten Gesichtspunkt eingeführt, einen Obersatz, von dem aus die strittige Frage auf deduktivem Wege zu lösen war. Hatte er sich beim Schiffsvergleich bereits auf römische Traditionen bezogen, so greift er mit dem Wortschatz der folgenden Sätze auf Lesefrüchte aus der römischen Literatur zurück: Es waren öffentliche Gebäude, keine privaten; sie waren fremden Rechtes, nicht eigenen. Die römischen Rechtsbegriffe, die uns hier entgegentreten, erwecken den Anschein, als verlasse Wipo nunmehr den Boden der deutschrechtlichen *Consuetudo*. Es entsteht der Eindruck, Wipo habe den institutionellen Charakter des Staates seiner Tage letzten Endes nur durch Heranziehung römischer Rechtsvorstellungen begründen können. Dies würde freilich besagen, daß die Rechtswirklichkeit seiner Zeit dem Problem des Interregnum hilflos gegenübergestanden hat; der einseitig personale Charakter dieses Staates wäre damit nicht überwunden, sondern unterstrichen. Im Zusammenhang der Argumentation des Königs bilden die beiden angezogenen Sätze die Brücke zu der abschließenden Feststellung: *Alienarum autem rerum invasores regi sunt*

³⁸⁾ S. 15, Z. 1.

³⁹⁾ Es sind die „Teilhaber am Reich“: Th. MAYER, Fürsten u. Staat, S. 219 f. i. Anschluß an H. MITTELS, HZ. 163, 1941, 280 u. G. TELLENBACH, Vom karolingischen Reichsadel zum deutschen Reichsfürstenstand, in: Adel u. Bauern i. dt. Staat d. MA.s, hg. Th. MAYER, 1943, S. 22 ff.

⁴⁰⁾ F. KERN, Recht u. Verf. i. MA., HZ. 120, 1920, 52 Anm. 2 (Wiederabdruck: Basel 1953); zum allgemeinen staatsrechtlichen Problem des Interregnum vgl. H. TRIEPEL, Das Interregnum. Eine staatsrechtliche Untersuchung. Leipzig 1892.

obnoxii. Aus der Anwendung dieses allgemeinen Satzes wird schließlich das Urteil über die Pavesen abgeleitet. Es muß auffallen, daß die Begründung des Schuldspruches, die im Rahmen deutschrechtlicher Vorstellungen allein an Recht und Pflicht des Königs zur Friedenswahrung anknüpft und lediglich die allgemeinen strafrechtlichen Kompetenzen des Herrschers anzieht, aus der römisch-rechtlichen Unterscheidung von *aedes publicae* und *privatae* abgeleitet wird. Man fragt sich, inwiefern diese Gedankenfolge den weiteren Obersatz *si rex perit, regnum remansit* voraussetzte. Konnte hier der Eindruck entstehen, Wipo wolle das Urteil über die Pavesen unmittelbar aus einem institutionellen Staatsbegriff ableiten und aus der *offensio* des Königs ein Vergehen gegen den Staat werden lassen, so sieht man sich getäuscht. Man glaubt einen Bruch in der Argumentation zu erkennen, wenn im Endergebnis das Problem mit einem simplen strafrechtlichen Satz gemeistert wird: Die Berge kreißten, und eine Maus ward geboren!

Auch Fritz Kern ist bei diesem Eindruck stehen geblieben, wenn er sagt, Wipo halte es „offenbar für unmöglich, im Interregnum einen Träger der Staatsgewalt zu konstruieren, auf den die persönliche Treupflicht der Untertanen interimistisch übergeht. (Der Staat ist im Interregnum ein „Schiff ohne Steuermann“, kann also nicht „fahren“, und der Umweg über die *alienae res* zeigt deutlich die Verlegenheit, im Interregnum ein Subjekt der Staatsgewalt ausfindig zu machen. Allerdings bleiben die Rechte des Reichs im Interregnum erhalten)“⁴¹). So gesehen, würde unser *locus classicus* besagen, daß Wipo zwar unter dem Eindruck römischer Studien einen überpersönlichen Staatsbegriff zu konzipieren imstande war, seine Augen jedoch nicht davor zu verschließen vermochte, daß sich dieser Begriff in der Rechtspraxis seiner Zeit nicht anwenden ließ. Für die Einordnung dieses Zeugnisses in die verfassungsgeschichtliche Entwicklung wären damit alle anachronistischen Bedenken behoben. Würde Wipo doch so der Wirklichkeit seiner Zeit den ihm bisher nachgesagten Vorgriff auf eine spätere Entwicklung gar nicht zumuten, sondern ihr nur in seinen Gedanken voraussehen.

Eine Inkonsequenz in der Gedankenführung wird man Wipo freilich nur ungern unterstellen, bevor nicht alle möglichen Wege der Deutung beschritten sind. Gerade Widersprüche und Ungereimtheiten in unserer Überlieferung enthalten nicht selten einen Fingerzeig, wenn man nur die Möglichkeit in Betracht zieht, wir könnten sie selbst durch eine unangemessene Betrachtungsweise hervorgerufen haben. „Unebenheiten“ der Gedankenführung wurden genau dort beobachtet, wo Wipo auf römische Terminologie zurückgreift. Ein Bruch konnte dadurch in Erscheinung treten, daß wir die lateinischen Worte für römische Rechtsbegriffe nahmen, die sich nun freilich in die Erörterung eines hochmittelalterlichen praktischen Rechtsfalles nur schlecht

⁴¹) F. KERN, *Gottesgnadentum u. Widerstandsrecht i. früheren MA.*, 2. Aufl., hg. R. BUCHNER, 1954, S. 269 (1. Aufl., S. 316).

einfügen. Diese Voraussetzung ist jedoch nicht zwingend. Bevor wir Wipo eine unangemessene Antikisierung unterstellen, haben wir zu prüfen, in welcher Weise sein Zeitalter zwischen „öffentlicher“ und „privater“ Sphäre unterschieden haben kann.

Dieser Frage ist Walter Schlesinger⁴²⁾ an Hand karolingischer Quellen und ahd. Glossen nachgegangen. In den Glossen wird *publicus* mit *frôno*, *res publica* und *regnum* mit *kunigrîche* oder *thaz hertuom* glossiert. Dem entsprechend erscheint zu *publicus* die Glosse *kuniglih*, für *monete publice: kunigliches muniz*. „Öffentlich“ ist allein die Sphäre der Königsherrschaft. Sie ist es aber nicht im modernen Sinne des Wortes „öffentlich-rechtlich“. Dies zeigt vor allem die Glossierung von *publicus* mit *frôno*, der zahlreiche Kompositionen zur Seite zu stellen sind wie *pondere publico* = *mit fronouuago*; *usus publicus* = *diu fronegiuunaheit*; *fiscus* = *fronehof* (nur der Königshof ist Fronhof); bezeichnend ist die Glossierung von *utilitas publica* mit *frôno nuzzedo*. Auch in unserem Zusammenhang ist lehrreich, daß das vorhandene ahd. Wort *gimeini* nicht angewandt wurde, um den „gemeinen Nutzen“ auszudrücken, „weil es sich offenbar nur auf einen engeren Kreis der Gemeinschaft bezog“⁴³⁾. Von solchen engeren Gemeinschaften wird gelegentlich die Sphäre des Privaten ebenso abgegrenzt wie gegen das Königtum, wenn etwa in einer Immunitätsformel den Klosterleuten Friede und Schutz zugesagt wird *tam in privatis quam in publicis et communibus locis*⁴⁴⁾. Endlich unterscheidet das Edictum Chlotharii von 614 *silvae ecclesiarum et privatorum*, eine Unterscheidung, die das Vorhandensein einer dritten Gruppe, der öffentlichen Wälder (*fiscales*) voraussetzt⁴⁵⁾. „Die Sphäre des „Privaten“ grenzt sich also ab a) gegen den Staat, b) gegen die Kirche, c) gegen die Gemeinde (Genossenschaft)“. Die „öffentliche“ Sphäre, die *res publica*, ist einerseits von der Kirche, andererseits von der Gemeinde, der Genossenschaft, zu trennen⁴⁶⁾.

Der tiefe Unterschied zwischen der römisch-rechtlichen und modernen Unterscheidung von „öffentlich“ und „privat“ ist hiernach deutlich. Sie besteht nicht nur darin, daß die mittelalterliche Rechtswirklichkeit zu vielgestaltig war, um mit nur zwei einander ausschließenden Begriffen wie *publicus* und *privatus* auszukommen; vielmehr hat sich die Vorstellung vom „Staat“ gegenüber dem römischen Begriff der *res publica*, dem „gemeinen Wesen“, radikal verschoben. Zwar wird die Königsherrschaft mit *res publica* bezeichnet, aber die römische Grundbedeutung dieses Wortes ist verloren gegangen⁴⁷⁾.

⁴²⁾ Die Entstehung der Landesherrschaft, 1941, S. 109 ff.

⁴³⁾ SCHLESINGER, S. 112; zu *utilitas publica* vgl. im allgem.: W. MERK, Der Gedanke des gemeinen Besten in d. dt. Staats- und Rechtsentw., in: Festschr. A. SCHULTZE, 1934, 451—520.

⁴⁴⁾ SCHLESINGER, S. 110 nach MG. Formulae, S. 297.

⁴⁵⁾ Capitularia I, S. 32, c. 21; SCHLESINGER, S. 110.

⁴⁶⁾ SCHLESINGER, S. 110 f.

⁴⁷⁾ SCHLESINGER a. a. O. mit weiteren eindrucksvollen Belegen; ders., HZ. 176, 1953, 228 f.; STACH, DA. 9, 1952, 348.

Die *aedes publicae* Wipos erscheinen hiernach als ein Wechselbegriff für *domus regalis*. *Aedes privatae* wären dann alle nicht zur Königsherrschaft gehörenden Gebäude. Diese Deutung überbrückt in der Tat die scheinbare Kluft zwischen dem Ausgangspunkt der Erörterung (*domus regalis*) und der römischen Terminologie. Die Übersetzung von *publicus* mit *frōno*, die Auffassung der *res publica* als der Herrschaft des Königs führt uns jedoch noch einen Schritt weiter. Wir haben den Konflikt der Pavesen mit dem König auch unter dem Gesichtspunkt der Herrschaft zu betrachten. Das Verhalten und die Argumentation der Pavesen legen es dann nahe, daß sie die Pfalz nach dem Tode des Königs als „herrenloses Gut“ angesprochen und behandelt haben⁴⁸⁾. Mit dieser Annahme soll beileibe nicht vorausgesetzt werden, die Pavesen hätten das für Städte erst sehr viel später bezugte „Heimfallrecht“⁴⁹⁾ in Anspruch genommen. Auf „herrenloses Gut“ hatte bekanntlich primär der König Anspruch⁵⁰⁾, und dies mußte besonders für Pavia gelten, wie allein ein Blick in die *Instituta regalia*⁵¹⁾ lehrt. Aber gerade weil herrenloses Gut dem König zustand, schuf das Interregnum hier eine Lücke, in die die Pavesen eingebrochen waren. So hatte der König den Nachweis zu führen, daß — im Gegensatz zu allem anderen Gut — Königsgut nicht herrenlos werden kann. Legen wir diesen Gesichtspunkt zugrunde, so stellt sich Wipos Gedankengang folgendermaßen dar:

Es handelt sich nicht um eine *domus regis*, sondern um eine *domus regalis*, also um Königsgut im Sinne von Reichsgut. Dieses wird nicht herrenlos, wenn der König stirbt, weil, wie sich aus Wipos Staatsmetaphern ergeben hatte, das *regnum*, die *res publica*, *thaz hertuom*, die *patria* bestehen bleiben. Jetzt kommt uns der Nachweis zustatten, daß *regnum* hier nicht nur das Reichsgut meinen kann: es wäre eine reine Tautologie und würde daher für das Beweisthema nichts besagen, wenn Wipo den König die These, Königsgut könne nicht herrenlos werden, allein damit begründen lassen wollte, daß Königsgut nach dem Tode des Königs bestehen bleibt. Denn gerade dies wäre zu beweisen. Erst wenn wir *regnum* in der Bedeutung „Reich“ und zugleich in der von „Königtum“, die ja beide im Bedeutungsfeld von *regnum* eingeschlossen liegen, verstehen, greifen Wipos Argumente wie ein Rad in das andere. Wipo leitet also die Sonderstellung des Königsgutes als eines solchen, das im Gegensatz zu den *aedes privatae*, aber auch der *domus regis*, dem Hausgut des Königs, nicht herrenlos werden kann, aus dem institutionellen Charakter des „Königtums“ und des „Reiches“ ab. Die Pfalzgebäude waren *aedes publicae*, „Reichsgut“. Als solche konnten sie nicht herrenlos werden, und nur deshalb haben die Pavesen bei ihrem Vorgehen eine fremde Rechtssphäre verletzt (*iuris alieni, non vestri*).

⁴⁸⁾ Diesen Gesichtspunkt verdanke ich einem Gespräch mit WALTER SCHLESINGER.

⁴⁹⁾ Zum Heimfallrecht der Städte vgl. SCHRÖDER-V. KÜNNSBERG, Dt. Rechtsgesch., 7. Aufl. 1932, S. 577.

⁵⁰⁾ SCHRÖDER-V. KÜNNSBERG, S. 208, 230, 577 u. ö.; K. BOSL in: GEBHARDT, Hdb. d. dt. Geschichte 1, 8. Aufl., 1954, S. 613. 649; H. CONRAD, Dt. Rechtsgesch. 1, 1954, S. 220.

⁵¹⁾ Siehe oben, S. 185, Anm. 2.

Dieses Argument schließt sich durchaus folgerichtig an, wenn Wipo davon ausging, daß die Pavesen *aedes privatae* und bloßes Hausgut des Königs als herrenloses bzw. erbenloses Gut sich eigenmächtig rechtswirksam hätten aneignen können. Bei dieser Voraussetzung bedurfte es in der Tat des Nachweises, daß Königsgut hiervon ausgenommen ist. Die Pavesen sind nur deshalb *alienae rei invasores*, weil es sich um Reichsgut handelte, das nicht herrenlos werden kann, da das *regnum remansit*. Bei dieser Betrachtungsweise verschwinden alle Ungereimtheiten und Brüche in der Argumentation und machen einem geschlossenen und folgerichtigen Gedankengang Platz; dies spricht dafür, daß der eingeschlagene Weg richtig war.

Hat sich so das Heranziehen entsprechender volkssprachlicher Begriffe als entscheidende Interpretationshilfe bewährt⁵²⁾, so heißt dies noch nicht die Tatsache bagatellisieren, daß Wipo gerade zur römischen Terminologie gegriffen hat. Der Verdruß, der dem modernen Historiker beim Studium mittelalterlicher Texte aus dieser Übung erwächst, rührt doch vor allem daher, daß er einerseits mehr weiß, als jene Autoren wissen konnten, nämlich über die tiefe geschichtliche Kluft, die die römische von der mittelalterlichen Welt trennt; daß er andererseits aber auch weniger weiß als jene, nämlich über den Wandel des Sprachgebrauchs und der Wortbedeutungen und vor allem über die mittelalterliche Interpretation der römischen Texte, über das Ausmaß der Interpretatio Germanica. Unser soeben behandeltes Beispiel zeigt zwar, daß Wipo römische Termini keineswegs in dem uns vertrauten ursprünglichen Sinne verwendet hat, wenn erst bei der Voraussetzung weitgehender Interpretatio Germanica die Geschlossenheit seines Gedankenganges hervortreten konnte. Diese braucht jedoch nicht zu bedeuten, daß die römischen Elemente in Wipos Kontext sein Denken unbeeinflußt gelassen hätten. Denn ebenso deutlich ist, daß ihm die römische Rechtssprache ein Instrument in die Hand gegeben hat, das vermöge seiner erheblichen logischen Präzision und begriffsanalytischen Schärfe imstande war, bei der Lösung des gegebenen staatsrechtlichen Problems wesentliche Hilfe zu leisten⁵³⁾. Darüberhinaus kann man nicht davon absehen, daß römisches Rechtsdenken, wenn auch durch die Brechungen eines mittelalterlichen Verständnisses, hier

⁵²⁾ Man beachte in diesem Zusammenhang auch c. 15, S. 36, Z. 10: ... *Romanam visitat arcem*. Dem ist das *Rumuburg* des Heliand an die Seite zu stellen sowie zahlreiche ähnliche Bildungen, auf die W. SCHLESINGER, *Burg und Stadt*, in: *Aus Verfassungs- und Landesgeschichte*, Festschr. Th. MAYER 1, 1954, S. 109, hinweist.

⁵³⁾ STACH unterscheidet S. 349 f. von der naiven Interpretatio Germanica das Stilprinzip der Imitatio, die „bewußte und künstlich hergestellte Ideenassoziation“: „Man vertauschte den eigentlichen mit einem uneigentlichen Ausdruck, wie das in der Richtung jener libido variandi lag, die das Mittelalter aus der spätantiken Rhetorik geerbt hat.“ Im Gegensatz zur naiven handelt es sich dann um eine literarisch-artifizielle Interpretatio Germanica. Vgl. jedoch auch oben, S. 190, Anm. 22. Zu dem hier berührten grundsätzlichen Problem vgl. Verf., *Topos und Gedankengefüge bei Einhard*, *Archiv f. Kulturgesch.* 33, 1951, 337—350, bes. S. 349 f.; ders., *Wid. v. K.*, S. 97 ff. und 174. Der dort behandelten typologisierenden Entlehnung ist die Sublimierung bodenständiger Begriffe und Vorstellungen mit den Mitteln der kirchlichen und römischen Terminologie zur Seite zu stellen; dazu Verf., *HZ.* 180, 1955, 480.

ausgerechnet an das Problem der Transpersonalität des mittelalterlichen Staates herangetragen worden ist.

Wipos übrige Staatsmetaphern haben bereits erkennen lassen, daß er auch an anderen Stellen seines Werkes auf das staatsrechtliche Problem des Interregnum eingegangen ist. So haben das Erlöschen der ottonischen Dynastie im Jahre 1024 und die anschließende Thronvakanz das Denken des Staatstheoretikers nicht nur im Falle der Pavesen angeregt. Gegen Ende des 1. Kapitels greift er den Gedanken vom Schluß des Prologs, daß die geistlichen und Laienfürsten während des Interregnum sich des Reiches schützend angenommen hätten, noch einmal auf: *Supra memorati episcopi et duces caeterique potentes . . . nitebantur, ne res publica diutius sine regente nutaret*⁵⁴). Das Verbum *nutare* weist abermals auf die Krisensituation hin; das partizipiale *regente* ist in verbalem, nicht nominalem Sinne zu verstehen und nutzt den bereits von Isidor hervorgehobenen etymologischen Zusammenhang zwischen *regere* und *rex* aus⁵⁵). Im Hintergrund steht also auch hier das Bild vom König als dem Lenker des Staates, der *res publica*. Auch die Kaiserin Kunigunde *pro viribus rei publicae succurrebat et ad restaurationem imperii aciem ingenii mentisque sollicita consideratione direxit*⁵⁶). Die *res publica* befindet sich also in Not und bedarf der Hilfe (*succurrebat*), das *imperium* bedarf der *restauratio*. Vor allem aber wird deutlich, daß nach Wipo zwischen den genannten Personen, die sich in der königlosen Zeit des „Staates“ annehmen, und dem *regnum*, der *res publica* und dem *imperium* ein Subjekt-Objekt-Verhältnis waltet; dieses Verhältnis ist durch Pflichten dieser Personen gekennzeichnet, die beim Fehlen des Herrschers nicht ohne weiteres als Treupflichten erklärt werden können. Sie liegen offenbar jenseits derjenigen Bindungen, die den Personenverband zusammenhalten. Dem ist der wegen der Arzt-Metapher herangezogene Passus des Widmungsschreibens an die Seite zu stellen. Er besagt in diesem Zusammenhang, daß nicht nur die Fürsten während der Thronvakanz, sondern auch der König selbst als handelndes Subjekt einem objektiv gedachten Ganzen gegenübersteht, wie der Arzt dem Patienten. Dieses Objekt überdauert nicht nur Thronwechsel und Interregnum, sondern vermag auch der Herrschertätigkeit selbst eine transpersonale Kontinuität zu geben, da die Wirksamkeit des einen in der des Nachfolgers sinnvoll fortgeführt werden kann.

Daß die römische Terminologie dabei eine wesentliche geistige Hilfe geleistet hat und mehr bedeutete als bloße Übersetzung der in den Glossen uns überlieferten volkssprachlichen Begriffe, läßt sich an einer weiteren Stelle noch deutlicher als bisher schon dartun. Im 6. Kapitel bezeichnet Wipo den Steinthron Karls d. Gr. in der Aachener Pfalzkapelle als *publicus thronus regalis* und *totius regni archisolium*. Ihn hat Konrad nach seiner Krönung bestiegen: *Quo sedens excellentissime rem*

⁵⁴) S. 13, Z. 5.

⁵⁵) Etym. I 29, 3; VII 12, 17; IX 3, 1. 4. 6.

⁵⁶) S. 9, Z. 21.

*publicam ordinavit ibique publico placito et generali concilio habito divina et humana iura utiliter distribuebat*⁵⁷). P. E. Schramm hat gezeigt, wie der Aachener Thron Karls d. Gr. seit der Ottonenzeit zu dem bedeutendsten Herrschaftszeichen des Reiches neben der „Reichskrone“ und der heiligen Lanze aufrückt und hat Wipos Bezeichnung dieses Sitzes als *totius regni archisolium* als geschichtlich zutreffend bestätigt⁵⁸). Den *publicus thronus regalis* deutet er im Lichte der Glossen, nach denen mit *publicus*, „öffentlich“, in dieser Zeit alles bezeichnet wurde, „was zur Herrengewalt des Königs gehört“. „Hätte man Wipo gefragt, wie denn jene Throne in den Pfalzkirchen und den Reichsabteilen . . . zu bezeichnen seien, so hätte er antworten können: Das sind nur *privati throni regales*. Sie unterscheiden sich vom Aachener Thron wie die *burgstrâza* von der *hêrstraza*, der *publica vel regia via*“⁵⁹). Man wird Schramm zustimmen, wenn er einschränkend hinzufügt, Wipo hätte so zugespitzt wohl doch nicht formulieren können, da auch die übrigen Throne am Ansehen des Aachener Thrones teilhatten; auch möchten wir meinen, daß Wipo eine Bezeichnung wie *privatus thronus regalis* wohl doch als *contradictio in adiecto* empfunden hätte. Wohl aber ist nicht zu verkennen, daß die Bedeutung von *publicus* in der Zusammenstellung mit *thronus regalis* über die von den Glossen bezeugte Bedeutung „zur Herrschaft des Königs gehörig“ hinausgeht. Wäre es anders, so hätte *publicus thronus* oder *thronus regalis* für sich allein genügt. In Verbindung mit *totius regni archisolium* ergibt sich vielmehr, daß Wipo aus der Gesamtheit der *throni regales* den Aachener Thron als *publicus thronus regalis* besonders herausheben will. *Regalis* und *publicus* sind also an dieser Stelle nicht mehr synonym; ihr Bedeutungsfeld differiert um die gleiche Spanne, die den Aachener Thron von anderen Thronen unterscheidet: um das transpersonale Moment. So stützt der *publicus thronus regalis* die bereits vorgetragene Ansicht, Wipo habe, wenn er die *domus regalis* als *aedes publicae*, das *regnum* als *res publica* bezeichnete, mit Hilfe dieser römischen Terminologie das Transpersonale stärker betonen wollen, als es die deutschrechtliche Begriffswelt gestattete.

Wipo ist nicht nur Geschichtsschreiber, sondern ebenso sehr und ganz bewußt auch Staatstheoretiker. Seine *Gesta Chuonradi* sind eine fürstenerzieherische Schrift in historiographischer Form⁶⁰). Er gehört außerdem in die Reihe mittelalterlicher Autoren, die aus einem vertieften Studium der römischen Literatur⁶¹) reiche An-

⁵⁷) S. 28, Z. 5.

⁵⁸) P. E. SCHRAMM, Herrschaftszeichen 1, S. 349.

⁵⁹) Ebd., S. 350.

⁶⁰) Die erzieherische Absicht Wipos betont GERTRUD MARIA STAHL (geb. GRUND), Die mittelalterliche Weltanschauung in Wipos *Gesta Chuonradi II. imp.*, Diss. Bonn 1925. Ihre Interpretation des Widmungsschreibens und des Prologs bedarf jedoch in mancher Hinsicht der Ergänzung und Präzisierung. Vgl. im übrigen auch die krit. Bemerkungen von HEUBERGER, MÖIG. 41, 1926, 441 ff.

⁶¹) BRESSLAU, Ausgabe S. VIII; K. HAUCK, Sp. 1025.

regungen für ihr eigenes Schaffen gewonnen haben. Mehr noch als nur das 7. Kapitel zeigt der ganze Text, daß Wipo gerade das Problem der Transpersonalität des Staates ernsthaft erwogen hat. Läßt er es doch wie ein Leitmotiv immer wieder anklängen. Der Zusammenhang der angezogenen Stellen lehrt, daß ihn der Dynastiewechsel nach dem Tode Heinrichs II. auf diese Frage hingewiesen hat.

Vor dem gleichen Problem hatten vor ihm schon andere mittelalterliche Geschichtsschreiber gestanden. Unter ihnen verfügten Einhard und Widukind von Korvei über eine gewiß nicht geringere Belesenheit in der römischen Literatur⁶²⁾, suchten jedoch das Problem auf wesentlich andere Weise zu lösen. Da diese Fragen andernorts ausführlich erörtert worden sind⁶³⁾, genügen hier kurze und ergänzende Hinweise. Einhard bemühte sich im 1. Kapitel seiner *Vita Karoli* um eine Legitimierung der karolingischen Machtergreifung von 751; Widukind ging es um die Legitimierung der ottonischen Dynastie. Wie Wipo hatten es beide Autoren also mit der Frage der staatlichen Kontinuität beim Thronwechsel, darüberhinaus aber auch mit dem Dynastiewechsel zu tun. Dabei hängt Widukind in einem entscheidenden Punkte von Einhard ab⁶⁴⁾. Wie dieser betont auch er die Idoneität der neuen Dynastie im charismatischen Sinne. Dabei kommt es allerdings zu einer leichten Akzentverschiebung: Einhards Idoneitätsbegriff läßt zwar charismatische Vorstellungen erkennen, doch sind diese im Sinne des kirchlichen Ordo-Gedankens rationalisiert. Dies hatte sich für ihn aus dem Tenor der fränkisch-päpstlichen Verhandlungen von 751 ergeben. Widukind knüpft unmittelbarer an die Gedankenwelt des Königsheils an, die ihm aus seiner sächsischen Stammesüberlieferung vertraut war. Heinrichs *fortuna atque mores* betonen, auch in dieser antikisierenden Sublimierung⁶⁵⁾ — der Einhards *magnanimitas* zur Seite zu stellen ist⁶⁶⁾ —, nicht den kirchlichen, sondern allenfalls einen germanischen Idoneitätsgedanken⁶⁷⁾. Auf einen weiteren Unterschied zwischen Einhard und Widukind hat Walter Schlesinger⁶⁸⁾ hingewiesen: bei Einhard wechselte lediglich das Königsgeschlecht, bei Widukind außerdem das Reichsvolk. Dies entspricht den tatsächlichen geschichtlichen Verhältnissen. Im Jahre

⁶²⁾ S. HELLMANN, Einhards literar. Stellung, HVS. 27, 1932, 40—110; H. LÖWE in: WATTENBACH-LEVISON, Dtschlds. GQ., Vorzeit u. Karolinger 2, 1953, S. 273 ff. Das abgewogene Urteil über Einhards Verhältnis zu Sueton, das. S. 275 f., verdient — auch im Zusammenhang mit unseren Bemerkungen oben S. 190, 198, Anm. 22 und 53 — Beachtung; zu Widukind vgl. die Einleitung S. XIII f. der 5. Aufl., hg. v. P. HIRSCH u. H.-E. LOHMANN, 1935; Verf., Wld. v. K. bes. 94 ff.

⁶³⁾ Verf., Einhard u. die karoling. Tradition im ottonischen Corvey, in: „Westfalen“ 30, 1952, 150—174, bes. S. 158 ff.

⁶⁴⁾ Zustimmung: M. LINTZEL, Heinrich I. und die fränkische Königssalbung (Berr. Verh. sächs. Ak. Wiss. Leipzig, phil.-hist.-Kl. 102, H. 3), 1955, S. 46, Anm. 3.

⁶⁵⁾ Verf., HZ. 180, 1955, 481.

⁶⁶⁾ Ebd., S. 478 ff.

⁶⁷⁾ Zum „germanischen, ganz weltlichen Idoneitätsbegriff“ vgl. BUCHNER in: KERN, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht, 2. A. 1954, S. 55 f., Anm. 110 und 111; vgl. auch Wipos Andrede Heinrichs III. in seinem Widmungsschreiben, S. 3, Z. 3: *regi ad pacem et bellum idoneo*.

⁶⁸⁾ HZ. 176, 1953, 254.

751 war die *gens Francorum*, das fränkische Reichsvolk, mit sich identisch geblieben, während im Jahre 919 der Stamm der Sachsen aus seinen eigenen Reihen ein neues Königsgeschlecht hervorbrachte. Als ganz so selbstverständlich, wie dies zunächst scheint, sollte man es aber vielleicht doch nicht nehmen. Schließlich gehörten ja die Sachsen seit den Tagen Karls d. Gr. zum Verbands des fränkischen Reichs. Auch hatten die Liudolfinger, wie in jüngster Zeit betont worden ist⁶⁹⁾, genug fränkisches Blut in den Adern, um als „Franken“ gelten zu können. Umso mehr muß es auffallen, daß Widukind einen verhältnismäßig großen Apparat von Argumenten aufbietet, mit denen er seinen Lesern plausibel machen will, daß die Sachsen und die Franken zu einer *gens*, zu einem Reichsvolk zusammengeschmolzen seien. Hier wirkt es sich aus, daß Widukind nicht aus der Perspektive des Jahres 919, sondern der Jahre 967/68 schreibt⁷⁰⁾, in einer Zeit also, in der nach der Erneuerung des Kaisertums durch Otto d. Gr. das politische Selbstbewußtsein der Sachsen hinter den Franken nicht mehr zurückstehen zu müssen glaubte. Die von Widukind postulierte Gleichrangigkeit der Franken und Sachsen als Reichsvolk ist also auf den Hintergrund der beiden Imperien zu stellen. Daß Widukind dem Gedanken einer *translatio imperii* von den Franken auf die Sachsen ausweicht, ist nicht allein aus dem historischen Intervall des Kaisertums vor seiner Erneuerung im Jahre 962 zu erklären. Denn unbeschadet dieses Intervalles ist die Theorie vom Fortbestand des römischen Reiches bis zum Ende der Zeiten um die Mitte des 10. Jahrhunderts vertreten worden⁷¹⁾, allerdings in den Kreisen der Gorzer Reform⁷²⁾, die zwar dem ottonischen Herrscherhause, nicht aber Widukind nahe standen⁷³⁾. Und jener andere bereits berührte historische Sachverhalt, die seit dem 9. Jh. fortschreitende genealogische Verknüpfung fränkischer und sächsischer Adelskreise einschließlich der Liudolfinger selbst, hätte ihm durchaus die Möglichkeit geboten, das neue Reich unmittelbar aus der fränkischen Tradition herauswachsen zu lassen. Seine politische Theorie nimmt ja auch durchaus auf diese genealogischen Tatbestände Rücksicht⁷⁴⁾, zieht aber andere Folgerungen daraus: Es kommt zu einer Synthese der beiden *gentes* zu einem neuen Reichsvolk, bei der die Eigenständigkeit der Sachsen nicht preisgegeben wird.

⁶⁹⁾ H. BÜTTNER und I. DIETRICH, *Weserland und Hessen im Kräftespiel der karolingischen und frühen ottonischen Politik*, in: „Westfalen“ 30, 1952, 138 ff.

⁷⁰⁾ Zur Entstehungszeit der *Res gestae Saxonicae* vgl. Verf., *Wid. v. K.*, S. 178 ff.

⁷¹⁾ Adso von Montier-en-Der in seinem Brief an Gerberga, Schwester Ottos d. Gr. Dazu C. ERDMANN, *Das ottonische Reich als imperium Romanum*, DA. 6, 1943, 426 ff.; ders., *Forschungen z. polit. Ideenwelt d. Frühmittelalters*, 1951, S. 49 f.

⁷²⁾ Zur Zugehörigkeit Adsos zum Gorzer Kreis K. HALLINGER O. S. B., *Gorze-Kluny, Studien z. d. monastischen Lebensformen und Gegensätzen im Hochma.* (Studia Anselmiana fasc. 22—23), Rom 1950, S. 62; weiterführend zum Kaiser- und Reichsgedanken des Gorzer Reformkreises: F. LOTTER, *Die Vita Brunonis d. Ruotger*, Diss. Marburg 1956 (unveröff.).

⁷³⁾ Verf. in: „Westfalen“ 30, 1952, 169 ff.

⁷⁴⁾ Ebd., S. 171.

Auch Wipo hat nicht darauf verzichtet, sich jene überlieferten geblütscharismatischen Denkschemata zu eigen zu machen⁷⁵). Im Gegensatz zu Widukind unterstreicht er nachdrücklich die fränkischen, in diesem Falle sogar karolingischen Ahnen der Königin⁷⁶), betont die fränkisch-trojanische Abstammung der beiden Konrade⁷⁷) und stellt Konrad II. gleichsam als *novus Karolus* heraus⁷⁸). Aber die Stoßrichtung seiner staatsrechtlichen Argumentation geht gegenüber seinen historiographischen Vorgängern in eine ganz andere Richtung. Während Einhard und Widukind das Problem der staatlichen Kontinuität mit Hilfe des *Ordo*-Gedankens, mit genealogisch-charismatischen Kategorien und den Mitteln zu meistern suchen, die die Reichsvolktheorie als Element eines gentilen, personalen Staatsbewußtseins an die Hand gab, knüpft Wipo an den transpersonalen Gehalt der im Personenverband gegebenen staatlichen Ordnung an. Wipo gehört zu den klassischen Vertretern der Theorie vom Gottesvikariat des Königs⁷⁹) und steht damit in der Tradition der ottonischen Krönungsordines⁸⁰). Am Vorabend des Investiturstreites wirft er sich zum Herold des konsequenten vorgregorianischen Gottesgnadentums auf. Diese Theorie implizierte den kirchlichen Amtsgedanken⁸¹). Dies mag dazu beigetragen haben, ihm die Augen für die institutionellen und transpersonalen Momente des Staates seiner Epoche zu öffnen. Mit den Gesichtspunkten, unter denen er das Problem des Interregnum behandelt, hat er jedenfalls mit einer auf deutschem Boden vor ihm nicht erreichten Klarheit und in expliziter Form auf entscheidende transpersonale Züge des Staates hingewiesen.

Die besondere Bedeutung, die Wipo dem Aachener Thron beimißt, lenkt den Blick auf den transpersonalen Gehalt der Herrschaftszeichen. Ihn haben wir noch ins Auge

⁷⁵) Widmungsschreiben an Heinrich III., S. 4, Z. 7: ... *tibi gesta patris repraesento, ut, quoties ipse res clarissimas agere mediteris, prius paternas virtutes velut in speculo imagineris, et illud in te floreat abundantius, quod hereditasti a patriis radicibus* ...; vgl. auch den geblütscharismatisch schillernden *honor* der königl. Familie, c. 2, S. 18, Z. 1: *Sicut enim in regum parentes, quamvis cuncti reges non sint, honoris quaedam derivatio transunditur, sic et hi, qui conscripti et praenominati ad potestatem fuerint, licet ad hanc non perveniant, tamen honore quodam inde nato penitus non carebunt, cum ad summam dignitatem immeriti non exigentur. Praeterea, si regum cognati propter reges honorantur* ...; Tetralog. v. 93. 123—125; *Gesta* c. 40 (Versus pro obitu Chuonradi imp.) v. 22, S. 61: *Regum sanguine genitus omnes praecellit penitus*.

⁷⁶) c. 4, S. 24, Z. 24; S. 25, Z. 5; Tetralog. v. 158.

⁷⁷) c. 2, S. 15, Z. 25 ff.; zur historiographischen Bedeutung der Trojanertheorie vgl. Verf. in: „Westfalen“ 30, 1952, 168 f. Die Abstammung der Konrade von den Königen der Trojaner bedeutet Ebenbürtigkeit mit den Merowingern; dem korrespondiert die Abstammung Giselas von Karl d. Gr. und der typologische Bezug, den Wipo zwischen Karl d. Gr. und Konrad II. herstellt (vgl. folgende Anm.).

⁷⁸) c. 3, S. 20, Z. 26; c. 6, S. 28, Z. 6. 28. Vgl. R. FOLZ, *Le Souvenir et la Légende de Charlemagne dans l'Empire germanique médiéval* (Publ. de l'Univers. de Dijon VII), Paris 1950, S. 99 f.

⁷⁹) c. 3, S. 23, Z. 1; Tetralog. v. 121—122; K. HAUCK, Sp. 1025 f.; Verf., HZ. 180, 1955, 485 ff.

⁸⁰) H. DECKER-HAUFF in: SCHRAMM, *Herrschaftszeichen* 2, 1955, S. 620 f.

⁸¹) F. KERN, *Gottesgnadentum und Widerstandsrecht*, 2. Aufl., 1954, S. 46 ff.; Th. MAYER, HZ. 173, 1952, 467 ff.

zu fassen, da sich von hier aus Wipos Stellung in der Entwicklung der Staatsauffassung näher bestimmen läßt. Dabei können wir uns vor allem auf das reiche Material stützen, das nunmehr P. E. Schramm vorgelegt hat⁸²). Als symbolische Manifestationen des Staatsgedankens besagen die Herrschaftszeichen auch einiges über den personalen oder transpersonalen Charakter der Herrschaft. Wir sehen dabei von jeder spekulativen Symboldeutung ab und halten uns, ganz im Geiste der Realienforschung P. E. Schramms, an Texte und Tatsachen. Sicherem Boden betreten wir dort, wo der Sinngehalt des „Zeichens“ durch eine Beischrift ausgesprochen wird. Das Siegel des Dänenkönigs Knut hat die Umschrift: *PRESENTI REGEM SIGNO COGNOSCE CNUTONEM | HIC NATUM MAGNI REGIS SUB NOMINE CERNIS*. Ihm ist das Wilhelms d. E. zur Seite zu stellen: *HOC NORMANNORUM WILHELMUM NOSCE PATRONUM | HOC ANGLIS REGEM SIGNO FATEARIS EUNDEM*⁸³). Das Siegel mit dem Bilde des Königs soll also diesen vor den Augen des Betrachters „vergegenwärtigen“, ihn als Person vertreten⁸⁴). In scharfem Gegensatz dazu betonen die Kaiserbullen seit Karl d. Gr. in Legende und Bild den Romgedanken, die Erneuerung des Römerreiches⁸⁵) und damit eine von der Person des Herrschers abgelöste überpersönliche und überzeitliche Idee. Diese Gegenüberstellung macht deutlich, daß die Begegnung der Karolinger mit dem Romanum Imperium die Begegnung mit einer abstrakten Staatsidee in sich schloß, wie dies ja auch der Kaisertitel Karls d. Gr. in seiner disjunktiven Zweiteilung erkennen läßt⁸⁶). Neben dem theokratischen Amtsgedanken, der für das Frankenreich ebenfalls unter den Karolingern wirksam wurde⁸⁷), ist daher das Imperium als Schrittmacher transpersonaler Staatsvorstellungen in Betracht zu ziehen. Die in Analogie zu der Devise *Renovatio Romani imperii* gebildete Bullenlegende *Renovatio regni Francorum*⁸⁸) zeigt darüber hinaus, wie von hier transpersonale Vorstellungen auch

⁸²) P. E. SCHRAMM, Herrschaftszeichen und Staatssymbolik (Schr. d. MGH. 13/1—3), 3 Bde. 1954—56; weitere Arbeiten SCHRAMMS zu diesem Gegenstand das. Bd. 1, S. X, Anm. 1.

⁸³) H. BRESSLAU, UL. 1, 2. Aufl., S. 687; auf weitere Fälle unmittelbarer Anrede des Betrachters durch das Siegel bzw. den Siegler weist hin: I. KITTEL, DA. 3, 1939, 414 m. Anm. 1.

⁸⁴) Dies galt im MA. offenbar auch für Urkunden und Briefe. Vgl. P. KIRN, Lesefrüchte zum Thema: Umgang mit Urkunden, Archival. Zs. 50/51, 1955, 242 f., mit Belegen dafür, daß den Urkunden die gleiche Reverenz erwiesen wurde, als wenn der Aussteller anwesend wäre.

⁸⁵) P. E. SCHRAMM, Die zeitgenössischen Bildnisse Karls d. Gr., in: Beitr. z. Kulturgesch. d. MA.s u. d. Ren., hg. W. GOETZ, 1938, S. 26 ff.; ders. Die deutschen Kaiser und Könige in Bildern ihrer Zeit 1, 1928, S. 31 ff. u. Abb. 7; H. LÖWE, Die karolingische Reichsgründung u. d. Südosten (Forschungen z. Kirchen- und Geistesgesch. 13), 1937, S. 160 f.; W. OHNSORGE, Das Zweikaiserproblem im früheren MA., 1947, S. 27; ders., „Renovatio regni Francorum“, in: Festschr. 200 jähr. Bestandes d. Haus-, Hof- u. Staatsarchivs, hg. L. SANTIFALLER, 2, 1951 (Mitt. d. Österr. StA., Erg.-Bd. 3), S. 303—313; Verf. in: Festschr. STENDEL, S. 160 ff.; P. E. SCHRAMM, HZ. 172, 1951, 494 ff.

⁸⁶) Verf. in: Festschr. STENDEL, S. 176 f.; ders. in: Die Welt als Gesch. 10, 1950, 122 ff.; P. E. SCHRAMM, HZ. 172, 1951, 500 f.

⁸⁷) F. KERN, Gottesgnadentum u. Widerstandsrecht, 2. Aufl. 1954, S. 46 ff. (1. Aufl., S. 53 ff.); Th. MAYER, Staatsauffassung i. d. Karolingerzeit, HZ. 173, 1952, 467—484.

⁸⁸) Vgl. die Anm. 85 gen. Arbeiten.

auf die Königsherrschaft übertragen werden konnten. Wir können es in diesem Zusammenhang dahingestellt sein lassen, ob *regnum Francorum* als inneres Subjekt oder Objekt aufzufassen ist⁸⁹⁾: in jedem Falle ist es zu der Renovatio-Idee in Beziehung gesetzt, so daß sich ähnliche Schlußfolgerungen ergeben wie aus Wipos Staatsmetaphern.

Daß die Ottonen auf diese Vorbilder zunächst nicht zurückgegriffen haben und auch Otto d. Gr. sie nach seiner Kaiserkrönung nicht aufgriff, steht im Einklang damit, daß das ottonische Reich gegenüber dem karolingischen ungeachtet aller Fäden, die jenes mit diesem verbinden, einen Neuansatz von relativ „älterer“ Entwicklungsstufe her bedeutet. Dies hatte zur Folge, daß der Reichsvolkgedanke⁹⁰⁾, ein Korrelat des gentilen Personenverbandsstaates, sich mit ungeminderter Kraft der Konzeption eines Imperium Romanorum entgegenstemmen konnte, bis, entscheidend unter Otto III. in Verbindung mit dessen Renovatio-Ideologie, sich die römische Reichsidee in bewußter Anknüpfung an die der Karolinger durchsetzen konnte⁹¹⁾. Noch einmal wandelt sich die auf das Römerreich bezogene Renovatio-Devise Ottos III. zur *Renovatio regni Francorum* bei Heinrich II.⁹²⁾ Doch dies bleibt ephemer, und bei Konrad II. lesen wir statt dessen *Roma caput mundi regit orbis frena rotundi*⁹³⁾.

Für den Thron ergibt sich eine gleichlaufende Entwicklung. Während uns aus merowingischer Zeit bezeugt wird, daß König Guntram im Jahre 585 Childerich II. mit dem Speer in die Herrschaft einwies und hinzufügte: *Hoc est indicium, quod tibi omne regnum meum tradedi*⁹⁴⁾, lesen wir in der Arenga des D. Pippin 16 von 762: *... divina nobis providentia in solium regni unxisse manifestum est*, in den Diplomen Karls d. Gr. häufig *iuvante Domino, qui nobis in solium regni instituit*⁹⁵⁾. Hier ist der Thron zum Indicium des Regnum geworden, die Thronsetzung, der der „Begriff des germanischen, von seinem Hochsitz aus sein Anwesen verwaltenden Hausherrn“⁹⁶⁾ zugrunde liegt, hat die dem Führer der Gefolgschaft geltende Schilderhebung abgelöst. An die Stelle des Gefolgschaftsführers, des Heerkönigs, ist der „Hausherr“ getreten. Die sich hier anbahnende Entwicklung

⁸⁹⁾ Zu den verschiedenen Deutungsmöglichkeiten vgl. Verf. in: Festschr. STENGEL, S. 178 f.; ders. in: Die Welt als Gesch. 10, 1950, 125; W. OHNSORGE, „Renovatio regni Francorum“; H. LÖWE, Von Theoderich d. Gr. zu Karl d. Gr., DA. 9, 1952, 392 m. Anm. 149; P. E. SCHRAMM, HZ. 172, 1951, 506 f., Anm. 4.

⁹⁰⁾ Zum Reichsvolkgedanken i. 10. Jh. Verf., Wid. v. K., S. 225 f. 265; ders. in: Die Welt als Gesch. 10, 1950, 123 ff.

⁹¹⁾ Näher ausgeführt in: Deutsche Gesch., hg. P. RASSOW, 1952, S. 121—126; Archiv f. Diplomatik 1, 1955, 233 ff. m. Lit.-Hinweisen; R. WENSKUS, Studien z. historisch-politischen Gedankenwelt Bruns v. Querfurt, 1956.

⁹²⁾ SCHRAMM, Die deutschen Kaiser und Könige in Bildern ihrer Zeit 1, S. 90. 105.

⁹³⁾ P. E. SCHRAMM, Kaiser, Rom u. Renovatio 1, 1929, S. 203 f.; C. ERDMANN, DA. 6, 1943, 412; Verf., Archiv f. Dipl. 1, 1955, 235.

⁹⁴⁾ Gregor v. Tours, Hist. Franc. VII 33, zitiert bei SCHRAMM, Herrschaftszeichen 1, S. 336.

⁹⁵⁾ SCHRAMM, Herrschaftszeichen 1, S. 336.

⁹⁶⁾ Ebd., S. 337.

ist freilich erst im 10. Jh. zum Abschluß gekommen. Hatte bis dahin der Akzent noch auf der Übergabe der Herrschaftszeichen, der *investitura* gelegen, so verschmilzt diese nunmehr in allen karolingischen Teilreichen mit der Thronsetzung zur Einheit. Daß die Thronsetzung und der Thron als Herrschaftszeichen sich derart in den Vordergrund schieben konnten, ist vor allem auf den Aachener Thron zurückzuführen⁹⁷). In seiner äußeren Gestalt knüpft er an die Beschreibung des Thrones Salomos nach 3. Reg. 10, 10—19 mit seinen sechs Stufen, der runden Form der Rückwand und den Seitenlehnen an⁹⁸). Hierin und in den unter dem Sitz verwahrten Reliquien, denen weitere in den benachbarten Säulenkapitellen entsprachen, bringt er den theokratischen Charakter der Herrschaft zum Ausdruck. Dies wird weiterhin unterstrichen durch den „ikonographischen Ort“ des Thrones innerhalb der Pfalzkapelle, während der kastenförmige, gleich auf den Boden aufstoßende ungefähr quadratische Sitz an nordische Hochsitze, Stühle und Stuhlbänke anknüpft. Für die Krönung Ludwigs d. Fr. im Jahre 813 ist uns kein Platznehmen auf dem Thron bezeugt; die Reichsteilungen haben alsdann den Aachener Thron zunächst zurücktreten lassen. Auch in den ältesten Ordines, die fast alle aus dem Westfrankenreich stammen, erscheint die Thronsetzung erst gegen Ende des 9. Jh., wohl aber wird die germanische Investitur schrittweise verchristlicht. Für die Erhebung Arnulfs 887 ist eine Thronsetzung ausdrücklich bezeugt. Der Aachener Thron Karls d. Gr. war für Konrad I. und Heinrich I. noch nicht verfügbar, wohl aber für Otto d. Gr. Er wird 936, nach Salbung und Investitur, auf die Empore *per cocleas* hinaufgeleitet, wo er auf dem Steinthron Karls Platz nimmt, *unde ipse omnes videre et ab omnibus ipse videri posset*⁹⁹). Dies war früher durch die Schilderhebung bewirkt worden, und auf diese Wirkung wird jetzt auch bei der Thronsetzung Wert gelegt, auch wenn diese die Funktion des „Hausherren“ des Regnum, die auch das anschließende Krönungsmahl unterstreicht, stärker hervortreten läßt. Es kommt hinzu, daß die Thronsetzung im Gottesdienst Platz gefunden hat. Dies findet seinen Ausdruck nicht nur im tatsächlichen Aachener Hergang von 936, sondern auch und zuerst in dem von C. Erdmann¹⁰⁰) wiederhergestellten „Ordo der 7 Formeln“, der Ende des 9. Jh. (und spätestens vor 960) im Westfrankenreich fixiert sein dürfte. In ihm wirkt sich zugleich das alttestamentliche Vorbild aus, da nach den Büchern der Könige Salomo und Joas nach Salbung und Ausrufung zum König auf den Stuhl der Könige gesetzt wurden. „Die Designation durch den Vater, das Erbrecht, Gottes Wille, der hinter dem Ablauf der Ereignisse zu spüren ist, und die — im Ordo nicht angeführte — „Wahl“ haben durch das Platznehmen des durch

⁹⁷) Ebd.

⁹⁸) Hierzu u. z. folgenden SCHRAMM, S. 338 ff.

⁹⁹) Wid. II 1.

¹⁰⁰) Forschungen z. polit. Ideenwelt d. Frühmittelalters, S. 87 ff.; SCHRAMM, Herrschaftszeichen I, S. 346.

seine Herrschaftszeichen bereits ausgewiesenen Königs auf dem Thron ihre sichtbare Bekräftigung erhalten. Man kann daher die Thronsetzung als die Besiegelung der Herrschaftsergreifung bezeichnen¹⁰¹⁾. Diese Entwicklung „hat die einmaligen Gegebenheiten, wie sie Aachen bot, als Voraussetzung“¹⁰²⁾. Otto III. wurde im Jahre 983 ausdrücklich zur Krönung nach Aachen geschickt, und in einem seiner Diplome aus dem Jahre 1000, jenem Jahre also, in dem das Renovatio-Programm auf den Gipfel geführt wurde, heißt es: *ecclesia Aquisgranensis . . . ubi nostra sedes ab antecessore nostro scilicet Karolo . . . constituta atque ordinata esse dinoscitur*¹⁰³⁾. Es ist bezeichnend, daß Heinrich II. und Konrad II., die beide zunächst nicht in Aachen erhoben worden waren, dies so bald als möglich nachgeholt haben. Erst jetzt waren die Voraussetzungen für die Bildung des Verbum *intronizare* gegeben¹⁰⁴⁾. „Der Karlsthron ergreift seit dem 10. Jh. den neuen deutschen König“¹⁰⁵⁾.

Mit dieser überaus glücklichen Formulierung bringt Schramm zugleich das zum Ausdruck, worauf es in unserem Zusammenhang ankommt: das durch den Aachener Thron in besonderem Maße repräsentierte transpersonale Moment. Dieser Thron überdauert den Wechsel der Herrscher, ja er bringt selbst immer wieder neue Herrscher hervor. Der beim Aachener Thron in so ungewöhnlicher Konzentration gegebene transpersonale Bedeutungsgehalt beruht auf einer einmaligen Häufung von Komponenten und Traditionen, die in ihm zusammenfallen und deren jede für sich allein schon die transpersonalen Züge betont. Dies gilt bereits für den Sitz des Hausherrn, der die Generationenfolge der Besitzer ebenso überdauert wie es das dingliche Substrat dieser Herrschaft, das Erbgut, die *hereditas* tut. W. Schlesinger hat gezeigt, daß die Grundherrschaft wie die Königsherrschaft über den Personenverband als „Herrschaft über Land und Leute“ aufzufassen ist¹⁰⁶⁾, daß schon der frühmittelalterliche Personenverbandsstaat den Begriff der *terra*, des Gebietes, des besiedelten und beherrschten Raumes kennt¹⁰⁷⁾. Zwar ist bis zum Territorialstaat noch ein weiter Weg, aber gerade er, gerade das spätere *dominium terrae*, bezeugt rückwirkend, daß wir in der *terra* eine transpersonale Komponente zu erblicken haben, die der Personenverbandsstaat in den „institutionellen Flächenstaat“ eingebracht hat¹⁰⁸⁾. Die alttestamentlich-christlich-kirchliche Komponente des Aachener

¹⁰¹⁾ SCHRAMM, S. 347.

¹⁰²⁾ Ebd.

¹⁰³⁾ DO. III. 347 v. 6. 2. 1000; SCHRAMM, S. 348.

¹⁰⁴⁾ Ann. Stabulenses ad a. 1039, MG. SS. 13, S. 43; SCHRAMM, S. 348.

¹⁰⁵⁾ SCHRAMM, S. 349.

¹⁰⁶⁾ HZ. 176, 1953, 264.

¹⁰⁷⁾ Ebd., S. 264 ff.

¹⁰⁸⁾ Zum „Personenverbandsstaat“ i. Ggs. z. „institutionellen Flächenstaat“: Th. MAYER, Grundlagen d. dt. Verfassungsentw., 1933; ders., Der Staat d. Herzöge v. Zähringen, 1933; ders., Die Entstehung d. „modernen“ Staates u. d. freien Bauern, ZRG. 57, GA. 1937, 210 ff.; ders., Die Ausbildung d. Grundlagen d. modernen Staates, HZ. 159, 1939; ders., Fürsten u. Staat, 1950, S. 219 f. u. ö.; ders., HZ. 173, 1952, 467, Anm. 1; H. MITTEIS, Der Staat d. hohen MA.s, 4. Aufl. 1953, S. 3 f.; SCHLESINGER, HZ. 176, 1953, 264 f.; K. BOSL in: B. GEBHARDT, Hdb. d. dt. G. I,

Thrones steht in engem Zusammenhang mit dem theokratischen Gedanken, der schon längst als entscheidende Wurzel für die Auffassung des Herrschers als eines Amtsträgers, seines Amtes als eines *ministerium* hervorgehoben worden ist¹⁰⁹). Endlich ist nicht davon abzusehen, daß es der Thron des Kaisers Karl war. Auch hier erscheint also die imperiale Idee in ihrer transpersonalen Bedeutung. Die *sedes imperii*, über die Karl verfügte, haben bereits den Lorscher Annalen als Begründung für sein Kaisertum gedient¹¹⁰). Der Bau der Aachener Pfalzkapelle fällt zeitlich mit der Erwerbung der Kaiserkrone zusammen¹¹¹). In die gleiche Richtung weist das Verhalten Ottos III.¹¹²) ebenso wie die typologische Beziehung, die Wipo zwischen Karl d. Gr. und Konrad II. herstellt¹¹³). Man hat Ottos III. Rompolitik nach ihrem Zusammenbruch und im Hinblick auf die Reaktion Heinrichs III. als eine relativ wirkungslos verpuffende, allenfalls Rückschläge auslösende Episode angesehen. Dies bedarf jedoch der Korrektur. Für die konkreten politischen Maßnahmen Heinrichs II. trifft es zwar zu, doch wurden ihm diese wesentlich durch die Umstände aufgezungen. Auch ist die imperiale Idee in der spezifischen Ausprägung, die sie durch Otto III. erfahren hatte, nicht aufrechterhalten worden. Die Zeugnisse zur Romideologie unter Konrad II. und Wipos Staatstheorie lassen jedoch erkennen, daß sie Wirkungen gehabt und die Entwicklung in eine bestimmte Bahn gelenkt hat¹¹⁴).

Anders verhält es sich von vornherein mit den Investitursymbolen. In ganz anderer Weise als der Thron sind sie auf die Person des Trägers bezogen, die sie als Herrscher kenntlich machen sollen. Sie können sogar mit dem Herrscher — als Beigaben — ins Grab sinken. Die karolingischen Herrscher besaßen, ebenso wie die späteren, in der Regel mehrere Kronen und vermochten daher Kronen an Kirchen zu stiften. „Der das Beharren fördernde und der Vererbung der Siegelstempel grundlegende Gedanke, ein König tue gut daran, die Krone seines Vaters zu tragen, um dadurch sichtbar zu machen, daß er der rechtmäßige Herrscher sei¹¹⁵)“, zeichnet sich hier noch nicht ab. Dies gilt ebenso für die übrigen Investitursymbole. Ein Wandel tritt in der gleichen Zeit ein, in der der Aachener Thron sich aus

8. Aufl., 1954, S. 592. Zur Bedeutung des „Landes“ beim Territorialstaat: O. BRUNNER, Land und Herrschaft, 1943, passim (dazu: MITTEIS, HZ. 163, 1941, 255—281; 471—489).

¹⁰⁹) Siehe oben, Anm. 87.

¹¹⁰) Ann. Lauresh., SS. I, S. 38; E. CASPAR, Das Papsttum unter fränkischer Herrschaft, Zs. f. Kirchengesch. 44, 1935, 259.

¹¹¹) Zur Baugeschichte der Aachener Pfalzkapelle u. d. Thrones vgl. die von SCHRAMM, Herrschaftszeichen 1, S. 338, Anm. 1 u. 2, angef. Lit.

¹¹²) Grundlegend: P. E. SCHRAMM, Kaiser, Rom u. Renovatio 1, 1929, S. 87 ff.; zur Renovatio-Politik Ottos III. ferner: C. ERDMANN in: DA. 6, 1943, 424 ff.; ders., Forschungen z. polit. Ideenwelt d. Frühma.s S. 43 ff.; Mathilde UHLIRZ, Otto III. (Jahrbücher d. dt. Reiches), 1954, S. 316 ff.; H. BEUMANN u. W. SCHLESINGER, Urkundenstudien z. dt. Ostpolitik unter Otto III., Archiv f. Diplomatik 1, 1955, 132—250, bes. S. 227 ff. u. die Ergänzungen von R. WENSKUS, ebd. S. 250—256. Vgl. auch dessen oben S. 205, Anm. 91 gen. Arbeit über Brun v. Querfurt.

¹¹³) Siehe oben S. 203.

¹¹⁴) C. ERDMANN, DA. 6, 1943, 440; Verf. in: Arch. f. Dipl. 1, 1955, 235.

¹¹⁵) SCHRAMM, Herrschaftszeichen 2, S. 388.

der Zahl der übrigen Throne (in Pfalzen, Kirchen, Westwerken) heraushebt. Ihm ist im 10. Jh. in dieser Hinsicht die Heilige Lanze¹¹⁶⁾ und die „Reichskrone“ Ottos d. Gr.¹¹⁷⁾ zur Seite zu stellen. Jene verdankt ihre „Individualisierung“, ihr Festwerden als Reichslanze und von Herrscher zu Herrscher weitergereichtes Herrschaftszeichen den eingefügten Reliquien und ihrer Deutung als Mauritius-Lanze. Ein Moment also, das beim Aachener Thron neben anderen wirksam wurde, die Kombination von Herrschaftszeichen und Reliquienträger, hat sich bei der Lanze entscheidend ausgewirkt. Auch der imperiale Gedanke konnte sich ihrer bemächtigen, wie die Überreichung einer Nachbildung an Boleslaw Chrobry beim Gnesener Akt des Jahres 1000 erkennen läßt.

Diese Entwicklung ist umso bemerkenswerter, als die Lanze schon vorher und ausgerechnet auch bei den Langobarden, von denen sich die Hl. Lanze herleitete, ihre Rolle als Herrschafts- und Königszeichen ausgespielt und an Krone, Szepter und schließlich auch an den Thron abgetreten hatte¹¹⁸⁾. So nimmt es denn nicht wunder, daß auch diese durch die Liturgie obendrein sanktionierten Insignien an der für Thron und Lanze sichtbar gewordenen Entwicklung teilnehmen. Dies gilt vor allem für die Krone. Durch die Untersuchungen von Decker-Hauff¹¹⁹⁾ ist die Wiener Krone als Kaiserkrone Ottos d. Gr. gesichert und in ihrem Sinngehalt zugänglich geworden. Auf sie ist wohl die Nachricht Liudprands¹²⁰⁾ von dem *mirus ornatus novusque apparatus* bei der Kaiserkrönung Ottos in Rom 962 zu beziehen. Neben der Krone gehörten dazu die Königsgewänder mit Glöckchen (*tintinnabula*) und der Himmelmantel, die beide auf das Vorbild des alttestamentlichen Hohenpriesters hinweisen. Zum ersten Male begegnet auch, in der Kombination mit der Krone, die Mitra. In bisher nicht dagewesener Ballung tritt uns in der Symbolsprache dieses Herrschaftszeichens die alttestamentliche Vorstellung des *rex et sacerdos* entgegen, und vielleicht ist es schon diese Krone, die der „Ordo der 7 Formeln“ als Zeichen der *sanctitas* anspricht¹²¹⁾, und von der Wipo¹²²⁾ in seinem Gedicht für die Krönung Heinrichs III. zum Mitkönig 1028 spricht: *accepit sanctam regni coronam*. In unserem Zusammenhang ist festzuhalten, daß diese Krone nicht nur den theokratischen Amtsgedanken symbolisiert, sondern daß sie auch für die Begründung des ottonischen Imperiums geschaffen wurde. Dieser imperiale Bezug, auf den vielleicht die ungewöhnliche oktagonale Gestalt hinweist¹²³⁾, ist jedenfalls historisch gesichert.

¹¹⁶⁾ Ebd. S. 492 ff.

¹¹⁷⁾ DECKER-HAUFF in: SCHRAMM, Herrschaftszeichen 2, S. 578 ff.

¹¹⁸⁾ Ebd. S. 500.

¹¹⁹⁾ Siehe oben Anm. 117.

¹²⁰⁾ *Historia Ottonis* (Werke, hg. J. BECKER, 1915, S. 160); DECKER-HAUFF S. 578.

¹²¹⁾ DECKER-HAUFF, S. 617 ff. Voraussetzung ist, daß der Ordo — wie oben bei Anm. 100 als Möglichkeit angedeutet wurde — erst kurz vor 960 entstanden ist.

¹²²⁾ Werke, hg. H. BRESSLAU, S. 105 v. 8; DECKER-HAUFF, S. 631.

¹²³⁾ DECKER-HAUFF S. 602.

Schon für die Herrschaftsergreifung Heinrichs II. erweisen sich die Insignien als entscheidendes Moment¹²⁴. Ohne Zweifel hat sich die Vorstellung durchgesetzt, daß der Besitz der Herrschaftszeichen eine „Gewere“ auf die Herrschaft über das Reich verleiht. Neben der Lanze tritt dabei vor allem die Krone hervor, und von diesen beiden ist dieser transpersonale Bedeutungsgehalt auch auf die übrigen *insignia regni* übergegangen. Nach Wipos Worten empfing Konrad II. von der Kaiserin-Witwe *regalia insignia, quae sibi imperator Heinricus reliquerat* als *Corroboratio*¹²⁵). Bei der Absetzung Heinrichs IV. durch seinen Sohn wird gleichfalls deutlich, welchen Wert die Insignien als Ausweis der rechtmäßigen Herrschaft hatten. Dessen Witwe Mathilde hat bei der Auslieferung der Insignien an Lothar III. bereits zwischen solchen Kronen, die dem Herrscher *ad personam* zukamen, und der Krone, die *ad regnum* gehörte, unterschieden¹²⁶). Es ist *des riches krône*, die Hauptkrone. Man möchte sie in Analogie zum *archisolium* als *archicorona* bezeichnen.

Die Krone und neben ihr der Thron haben aber auch die Staatsmetaphorik bereichert, und auch auf diesem Felde hat schließlich die Krone den Sieg davongetragen. Zunächst läßt sich seit dem 6. Jh. der Ausdruck *regnum* für Krone nachweisen, seit dem 9. Jh. bezeichnet er die päpstliche Haube, das Phrygium¹²⁷). In der Krone erscheint die Herrschaft gleichsam „verdinglicht“, wenn im deutschen Ordo vom 10. Jh. an, in genauer Entsprechung zum *solium regni*, von der *corona regni* die Rede ist¹²⁸). Aber insoweit ist noch die Krone im gegenständlichen Sinne gemeint. Daneben bahnt es sich an, daß das Herrschaftszeichen metaphorisch für die Herrschaft selbst, für den „Staat“ eintritt. So wünscht 798 Alkuin seinem König: (*Deus*) *coronas vestras multiplicet, tueatur, obumbret*¹²⁹). 1066/67 schreibt Erzbischof Siegfried I. von Mainz an Papst Alexander II.: *corona regni et diadema Romani imperii in manu vestra est per manum Petri und regni nostri estis corona et tocius Romani imperii diadema*¹³⁰). Die Anknüpfung an Jes. 62, 3: *Et erit corona gloriae in manu Domini et diadema regni in manu Dei tui* ist mit Händen zu greifen. Aus einer *Inquisitio bonorum regalium in Bawaria* von 1027 erfahren wir, Konrad II. sei nach seiner Kaiserkrönung aus Italien zurückkehrend nach Regensburg gekommen, *ubi inter cetera, quae ad imperii sui statum utilitatemque pertinere videbantur, placuit, omnes Baioaricae provinciae comites et electos iudices per sacramentum regale admonere, ut possessiones et predia infra*

¹²⁴) Hierzu u. z. weiteren Gesch. d. Reichskrone: DECKER-HAUFF S. 625 ff.

¹²⁵) *Gesta Chuonradi* c. 2, S. 19, Z. 15: *Supra dicta imperatrix Chunegunda regalia insignia, quae sibi imperator Heinricus reliquerat, granter obtulit et ad regnandum, quantum huius sexus auctoritatis est, illum corroboravit*; DECKER-HAUFF S. 628.

¹²⁶) DECKER-HAUFF S. 634.

¹²⁷) SCHRAMM, Herrschaftszeichen 1, S. 55 f., 2, S. 386.

¹²⁸) SCHRAMM, Herrschaftszeichen 2, S. 386.

¹²⁹) MG. Epp. aevi Karol. 2, S. 199, Nr. 132; SCHRAMM, Herrschaftszeichen 2, S. 386.

¹³⁰) Cod. Udalrici, hg. PH. JAFFÉ, *Bibl. rer. Germ.* 5, 1869, S. 61, Nr. 32; S. 59, Nr. 31; SCHRAMM, Herrschaftszeichen 1, S. 63.

*eandem provinciam sita, quae novissent ad solium sui imperii iure pertinere, eodem sacramento publice interrogati manifeste pronuntiarent*¹³¹). Dieses Zeugnis trägt in zweifacher Hinsicht zu unseren bisherigen Betrachtungen bei. Es gibt neben der historiographischen Wipos die urkundliche Bestätigung dafür, daß Konrad II. die Transpersonalität des Reiches in der Frage des Reichsgutes geltend gemacht hat, und zwar nicht nur in Italien, sondern auch in Deutschland¹³²). Und sie bereichert weiterhin die Zahl der Staatsmetaphern um das *solium imperii*, hierin Wipos *totius regni archisolium* und *publicus thronus regalis* zur Seite zu stellen.

Doch nicht der Thron, sondern die Krone setzt sich als Metapher für die Transpersonalität des Königtums durch. Ebenfalls auf biblischen Vorstellungen (vgl. 2. Tim. 2, 12: *si sustinebimus, et conregnabimus*) beruht der Gedanke vom himmlischen Mitkönigtum des irdischen Herrschers und der Krone des Lebens (Jac. 1, 12: *beatus vir, qui suffert tentationem; cum probatus fuerit, accipiet coronam vitae*). Bereits in den Schlußgebeten der Konzilien von Toledo für den König verdichtet sich dies zu dem Gedanken, der König werde im Himmel weiter regieren. Zuweilen wird eine förmliche Krönung im Himmel in Aussicht gestellt: . . . *quo et hic invictus victor hostium semper appareat, et post diuturna huius aevi curricula ad regnum aeternae vitae cum suis omnibus coronandus perveniat*¹³³). Dem entspricht die Krönungsformel des westfränkischen Ordo: *Coronet te Dominus corona gloriae atque iustitiae, honore et opere fortitudinis, ut . . . ad coronam pervenias regni perpetui*¹³⁴). Wipo wendet das Bibelwort von der *corona vitae* auf die irdische Krone Konrads II. an: *beatus, qui suffert temptationem, quoniam hic accipiet coronam*¹³⁵).

In die staatsrechtliche Terminologie des Hoch- und Spätmittelalters ist *corona* als Metapher ganz in jenem Sinne eingegangen, in dem das *solium* Konrads II. und Wipos „Staatsschiff“ uns begegnet sind. So fordert König Heinrich II. von England im Jahre 1155 *urbes, castella, villas quae ad coronam regni pertinebant* zurück¹³⁶). Im Jahre 1150 schreibt Abt Suger von St. Denis an König Ludwig VII. von Frankreich, die Großen würden den König *ex iure fidelitatis, quam regno et coronae debent*, unterstützen¹³⁷). Die Entwicklung, die hier anhebt, hat Fritz Hartung¹³⁸) mit reichen Belegen für das Hoch- und Spätmittelalter dargestellt. Charakteristisch ist, daß der Begriff vornehmlich dann auftritt, wenn es das Krongut vor Entfrem-

¹³¹) MG. Constitutiones I, 1893, S. 645, Nr. 439; Reg. Imp., Konrad II., bearb. H. APPELT, 1951, Nr. 106 b.

¹³²) H. MITTEIS, Der Staat d. hohen MA.s, 4. Aufl. 1953, S. 149, Anm. 1.

¹³³) Conc. Tolet. XII 13, BRUNS S. 331.

¹³⁴) Vgl. P. E. SCHRAMM, Das Herrscherbild i. d. Kunst f. frühen MA.s, Vortr. d. Bibl. Warburg 1922—23, 1, 1924, S. 222—24; ders., Die Krönung b. d. Westfranken u. Angelsachsen, ZRG. 54, KA. 23, 1934, S. 204; ders., Herrschaftszeichen 2, S. 385.

¹³⁵) Gesta Chuonradi c. 3, S. 22, Z. 15; Verf. in: HZ. 180, 1955, 488 Anm. 2.

¹³⁶) F. HARTUNG, Die Krone als Symbol d. monarchischen Herrschaft i. ausgehenden MA. (Abhh. preuß. Ak. d. Wiss. 1940, phil.-hist.-Kl. 13), 1941, S. 6.

¹³⁷) Ebd. S. 20.

¹³⁸) In der oben Anm. 136 gen. Abh.

dung zu schützen oder zu rekonstruieren gilt. Doch heißt dies nicht, daß *corona* wegen dieses häufigen Sachzusammenhanges schlechtweg „Krongut“ bedeutet. Vielmehr wird auch hier, wie schon bei Wipo, die Transpersonalität des Königtums und seines Rechtes am Objekt des Königsgutes zum aktuellen Problem, so daß gerade dann transpersonale Reflexionen zuerst einsetzen. Die Gesamtheit der Belege läßt deutlich erkennen, daß mit *corona* „eine allgemeine Hoheit“ und der „Inbegriff allen königlichen Rechts“ gemeint war¹³⁹). Dem entspricht es, daß mit der Metapher *corona* im spätmittelalterlichen Ständestaat die Rechte des Königtums gegenüber denen der Stände bezeichnet werden¹⁴⁰).

Diese Zusammenhänge sind geeignet, den Eindruck zu verstärken, mit Wipos Staatsauffassung kündige sich die Dämmerung des Personenverbandstaates an. Dies gilt jedoch nur für die ostfränkisch-deutsche Entwicklung, nicht für die des abendländischen Mittelalters im Ganzen. Es hatte sich bereits gezeigt, daß die durch Wipo und seine Zeit repräsentierte Ebene des transpersonalen Staatsdenkens in der karolingischen Epoche ein Gegenstück hat. Was sich hierfür aus Herrschaftszeichen und Staatssymbolik ergeben hat, ließe sich von der Seite der karolingischen Staatsverfassung und der staatstheoretischen Schriften des 9. Jh., unter denen besonders eines Hinkmar von Reims zu gedenken wäre, eindrucksvoll ergänzen. Schon dies lehrt, daß sich die Entwicklung des mittelalterlichen Staates und Staatsdenkens keineswegs auf einer geraden Linie vom extrem Personalen zum Transpersonal-Institutionellen hin bewegt hat. Es handelt sich vielmehr um Wellenbewegungen, und die besondere, im 10. Jh. einsetzende deutsche Entwicklung unter den Ottonen stellt gegenüber dem Reich der Karolinger auch in dieser Hinsicht einen „Rückschlag“, einen Neuanfang auf der Ebene einer personalen, gefolgschaftlichen, überwiegend germanisch bestimmten Ebene dar. Aber auch das Merowingerreich, das in so ausgeprägtem Maße die Signatur eines gentilen Personenverbandsstaates trägt, ist, wie eine breite Kontinuitätsforschung dargetan hat, nicht nur aus germanischen Voraussetzungen zu erklären. Ähnlich wie beim ottonischen Reich handelt es sich auch hier um einen „Rückschlag“, zunächst gegenüber den spätantiken Zuständen Galliens, daneben aber auch gegenüber dem Westgotenreich. Das Reich der Westgoten von Toledo zumal ist nicht nur das hervorragende Beispiel für die volle Entfaltung eines gentilen politischen Bewußtseins germanischer Prägung, sondern zugleich auch für eine Synthese dieses Bewußtseins mit den transpersonalen Staatsvorstellungen des spätrömischen Dominats¹⁴¹). Auch der dritte Faktor, der

¹³⁹) HARTUNG S. 24. HARTUNG scheint daneben mit einer engeren Bedeutung i. S. von „Krongut“ zu rechnen. Aus den angeführten Belegen ergibt sich dies jedoch nicht.

¹⁴⁰) Vgl. hierzu auch J. PROCHNO, *Terra Bohemiae, Regnum Bohemiae, Corona Bohemiae*, in: *Prager Festg. f. Th. MAYER* (= *Forschungen z. Gesch. u. Landeskd. d. Sudetenländer* 1), 1953, S. 91—111; zum Begriff der „Krone“ auch schon SCHREUER in: *ZRG. 26 GA. 1905*, 334 ff.

¹⁴¹) W. STACH, *Die geschichtliche Bedeutung der westgotischen Reichsgründung*, *HVS. 30*, 1935, 417—445.

vornehmlich seit der karolingischen Zeit das institutionelle Denken gefördert hat, der theokratische Amtsgedanke, ist hier mit nahezu allen seinen Elementen bereits entwickelt worden¹⁴²). Es ist schwerlich ein bloßer chronologischer Zufall, daß diese Elemente im Frankenreich zu einem Zeitpunkt auftauchten, dem die Eroberung des Westgotenreiches durch den Islam unmittelbar vorausgegangen war. Daß das Westgotenreich des 7. Jh. eine der hochkarolingischen und der frühsalischen Zeit analoge Entwicklungsstufe darstellt, zeigt schlagend eine Reflexion auf den transpersonalen und institutionellen Charakter des Königtums, die sich im Dekret des 8. Konzils von Toledo von 652 findet¹⁴³). Diese Reflexion, die ebenfalls wie bei Wipo von der Frage nach dem Rechtscharakter des Königsgutes ausgeht, gipfelt in dem Satz: *Regem . . . iura faciunt, non persona*. Für eine eingehende Erörterung des westgotischen Staatsdenkens und seiner Einwirkungen auf die fränkische Entwicklung ist hier nicht der Ort, und wir verweisen einige vorläufige Andeutungen in einen Exkurs¹⁴⁴).

Der Begriff des Personenverbandsstaates, dessen Fruchtbarkeit hier nicht eingeschränkt, sondern unterstrichen werden soll, bedarf jedoch noch nach einer anderen Seite hin der Präzisierung. Die Einwirkungen antiker und kirchlicher Vorstellungen auf Staatsdenken und Staatsgestaltung des Mittelalters lassen ja das Bild der personalistischen Struktur insofern unangetastet, als diese als Objekt solcher heterogenen Einwirkungen zu denken ist. Anders verhält es sich, wenn wir die institutionellen und transpersonalen Momente ins Auge fassen, die dem Personenverbandsstaat als solchem innewohnen. W. Schlesinger hat auf die Bedeutung der *terra*, des Landes hingewiesen und auf Grund zahlreicher Belege den Personenverbandsstaat als „Herrschaft über Land und Leute“ gekennzeichnet¹⁴⁵). Dieser Begriff des Landes ist von vornherein, wie schon das dafür vielfach verwendete Wort *patria* erkennen läßt, nicht als bloße „Naturtatsache“ zu beurteilen. Es handelt sich um einen Kulturbegriff, vielfach um einen politischen Begriff, und stets wird eine Beziehung zum Menschen vorausgesetzt. Diese Beziehung hat in der Regel sogar Rechtscharakter. Es ist der besiedelte und beherrschte Raum, dem gegenüber die Wildnis gewissermaßen „Unland“ ist. Das Land ist allerdings keine institutionelle Komponente, wohl aber eine transpersonale. Dies gilt auch für das Recht, das über dem Herrscher steht¹⁴⁶) und dessen Transpersonalität nicht im Dinglichen, wie bei der *terra*, sondern im Ideellen liegt. Der Rechtsidee korrespondiert in der Realstruktur des Personenverbandes die konkrete Rechtsordnung, die *Consuetudo*, zu der auch das Königtum und die Modalitäten der Königserhebung gehören. Zwar wird der

¹⁴²) KERN, Gottesgnadentum u. Widerstandsrecht, 2. Aufl., 1954, S. 47, Anm. 98 (1. Aufl. S. 54).

¹⁴³) BRUNS, S. 386 f.; KERN a. a. O.

¹⁴⁴) Siehe unten S. 215 ff.

¹⁴⁵) HZ. 176, 1953, 264 ff.

¹⁴⁶) F. KERN, Recht u. Verfassung im MA., HZ. 120, 1920, 1—79.

Staat durch personale Treue-Bindungen zusammengehalten und ist insofern ein Personenverband. Doch diese Bindungen sind zugleich ein Element der Rechtsordnung, die als solche über die Person hinausweist. Wie anders könnte man auch sonst von einem Personenverbandsstaat sprechen. Als überwiegend personales Gefüge erscheint er vor allem im Gegensatz zum „institutionellen Flächenstaat“, wie er auf deutschem Boden zuerst im Territorialstaat, im *Dominium terrae* uns entgegentritt. Es ist kein Zufall, daß der *Terminus technicus dominium terrae* die *terra* betont, und dem entsprechen die Arrondierungstendenzen, das Streben nach einem räumlich geschlossenen Herrschaftsbereich. Gegenüber dem Personenverbandsstaat ist also der Territorialstaat nicht so sehr durch das Moment der Fläche als durch seinen institutionellen Charakter unterschieden. Als „Herrschaft über Land und Leute“ hat der Personenverbandsstaat das transpersonale Element der *terra* in den Territorialstaat, in den „modernen“ Staat eingebracht, dergestalt freilich, daß das Moment der Flächenhaftigkeit nicht nur in verstärkter Weise hervortritt, sondern auch eine prinzipiell andere Funktion erhält¹⁴⁷). Ähnliches gilt aber auch für das institutionelle Moment. Man wird nach unseren Darlegungen sagen können, daß der Personenverbandsstaat transpersonale und institutionelle Momente enthält; er „hat“ also Institutionen¹⁴⁸), ist aber, im Gegensatz zum „modernen“ Staat, noch nicht selbst zur Institution entpersönlicht worden. Daß es dazu kommen konnte, ist polykausal zu erklären und hat eine komplizierte, keineswegs gradlinige, sondern nach Räumen und Epochen differenzierte Entwicklung zur Voraussetzung.

Die Frage, ob Wipos Staatsauffassung einen Anachronismus bedeutet, erweist sich im Lichte dieser Zusammenhänge als falsch gestellt. Setzt sie doch eine einigermaßen gradlinige Entwicklung im Sinne eines „Fortschrittes“ vom personalen zum institutionellen Staatsdenken voraus. Sieht man aufs Ganze, so löst sich eine am Fortschrittsgedanken orientierte Vorstellung von „Entwicklung“ auf. An ihre Stelle tritt das Bild eines dialektischen Ringens personaler und transpersonaler Momente, von denen bald das eine, bald das andere zur Dominante aufsteigt. Jede historische Epoche hat dabei die ihr eigene und unverwechselbare „Konstellation“ solcher Faktoren. Die bei Wipo eingetretene Konstellation bleibt völlig im Horizonte der frühmittelalterlichen Möglichkeiten seit der Völkerwanderungszeit. Ihre gleichwohl in die Zukunft weisende Bedeutung beruht nur darauf, daß sie am Vorabend des Investiturstreites steht, in dessen Verlauf die überlieferten und vorhandenen personalen und transpersonalen Faktoren in ein neues Verhältnis zueinander treten. Diese neue Konstellation hat wie keine frühere die Vorstellung des Staates als einer Institution begünstigt und den Strom des geschichtlichen Prozesses in dieser Hinsicht gegenüber seinem bisherigen Verlauf in ein engeres Bett treten lassen.

¹⁴⁷) So möchte ich im Anschluß an SCHLESINGER, HZ. 176, 1953, 265, präzisieren.

¹⁴⁸) Insofern hat G. v. BELOW (siehe oben S. 186, Anm. 4) zu Wipo c. 7 ins Schwarze getroffen.

EXCURS

Regem iura faciunt, non persona

Eine westgotische Parallele

Im Beisein von König Rekkeswinth trat das 8. Konzil von Toledo am 16. Dezember 652 in der Kirche St. Peter und Paul zusammen. Das vom König abschließend publizierte Dekret¹⁴⁹⁾ erörtert die grundsätzliche Frage nach dem Rechtscharakter der königlichen Einkünfte und Besitzungen:

Quosdam namque conspeximus reges postquam fuerint regni gloriam assequentes extenuatis viribus populorum rei propriae congerere lucrum; et obliti quod regere sunt vocati defensionem in vastationem convertunt, qui vastationem defensione pellere debuerant, illud gravius innectentes quod ea, quae videntur acquirere non regni deputant honori vel gloriae, sed ita malunt in suo iure confundi, ut veluti ex debito decernant haec in liberorum posteritatem transmitti; quam itaque ob rem in proprietatis illa conantur redigere sinu, quae pro solo constat illos imperiali percepisse fastigio? Aut quo libitu in iuris proprii collocant antro, quod publicae utilitatis acquisitum esse constat obtentu? Nam numquid ad illos aut populorum adventus aut rerum poterat concurrere census, nisi exitissent gloriae sublimati culminibus? Aut ab aequalibus illi potuerunt rerum coacervatione ditari, nisi subiectis glorioso apice potuissent attolli? Omnia certe totius plebis membra subiecta dum ad principale caput relevant attentum debitae visionis obtutum, ab illo negotiorum prospectant remedium, cui modo gratum modo debitum irrogant censum. Regalis proinde ordo ex hoc cuncta sibi deberi convincit, ex quo se regere cuncta cognoscit, et inde conquisita non alteri, quam sibi iuste defendit; unde non personae, sed potentiae suae haec deberi non ambigit. Regem etenim iura faciunt, non persona, quia nec constat sui mediocritate sed sublimitatis honore: quae ergo honori debent (debentur Mansi) honori deserviant, et quae reges accumulunt, regno relinquunt, ut quia eos gloria regni decorat, ipsi quoque gloriam regni non extenuent, sed exornent.

Das Dekret wendet sich dagegen, daß Könige, ihre Schutzpflicht gegenüber den Untertanen in das Gegenteil verkehrend, die Staatseinnahmen sich selbst angeeignet, ja sie obendrein ihren Nachkommen zugewendet haben, anstatt sie *regni . . . honori vel gloriae* zu belassen, also dem Amt des Königtums, dem Königtum als Institution oder, um eine mittelalterliche, wenn auch erst seit dem 12. Jh. aufkommende Aus-

¹⁴⁹⁾ H. TH. BRUNS, *Canones Apostolorum et Conciliorum* 1, Berlin 1839, S. 286 f.

drucksweise zu gebrauchen, der „Krone“¹⁵⁰). Sie haben also Einkünfte zu ihrem (persönlichen) Eigentum zu schlagen versucht, die ihnen allein *pro . . . imperiali . . . fastigio* zustanden. Es handelte sich um *publicae utilitatis acquisitum . . . obtentu*, also um Mittel, die dem „gemeinen Nutzen“ dienen sollten. Denn weder persönliche (*populorum adventus*) noch sachliche Leistungen (*rerum census*) hätten ihnen zufallen können, wären sie nicht *gloriae sublimati culminibus*. Auch Geschenke Gleichrangiger verdankten sie nur dem Umstand, daß die Untertanen sie auf einen ruhmreichen Gipfel erhoben haben. Alle Untertanen (*totius plebis membra subiecta*) erwarten, wenn sie sich dem Herrscher nahen, Hilfe in ihren Angelegenheiten, da sie ihm, sei es freiwillig, sei es pflichtgemäß, Abgaben leisten. Nur insofern darf der königliche Stand (*regalis ordo*) alle pflichtgemäßen Leistungen für sich in Anspruch nehmen, als er seinerseits das Ganze lenkt; die daraus sich ergebenden Einkünfte stehen rechtmäßig keinem anderen als ihm selbst zu. Sie werden daher ohne Zweifel nicht seiner Person, sondern seiner *potentia* geschuldet. Denn zum König macht (ihn) das Recht, nicht (seine eigene) Person, weil er nicht (König) ist dank seiner Mittelmäßigkeit, sondern dank der Erhabenheit des Amtes: Was also dem Amte geschuldet wird, soll dem Amte dienen (zugutekommen), und was die Könige anhäufen, sollen sie dem Königtum belassen, damit sie, da die *gloria regni* sie selbst schmückt, ihrerseits auch die *gloria regni* nicht mindern, sondern ausbauen.

Fritz Kern hat diese Stelle als frühes Zeugnis für den theokratischen Amtsgedanken herangezogen¹⁵¹), der sich im Westgotenreich ebenso wie auch die Königsalbung schon vor der entsprechenden fränkischen Entwicklung herausgebildet hatte. Gerade die Akten der Konzilien von Toledo enthalten hierfür zahlreiche Belege. Der vorliegende Text, der den Amtsgedanken eindeutig betont, steht allerdings mit theokratischen Vorstellungen allenfalls indirekt im Zusammenhang, insofern diese den Amtsgedanken einschlossen¹⁵²). Vom Verhältnis des Herrschers zu Gott, von einem kirchlichen Aspekt des Königtums ist nicht ausdrücklich die Rede. Vielmehr fällt eine betont weltliche Gedankenführung und Begriffswelt ins Auge. Die Könige sollen *vastationem defensione pellere*, also Schutz gewähren und Frieden wahren. Der Begriff *honor regni* wird mit *gloria regni* variiert und der Person des Königs antithetisch gegenübergestellt. Nicht dieser, sondern der *potentia* des Königs sind die Untertanen verpflichtet. *Regni honor vel gloria* steht aber auch im Gegensatz zur *res propria* des Königs, zu seinem Privatvermögen, das demnach vom Reichsgut und Kronschatz scharf geschieden wird. Diese dienen dem „gemeinen Nutzen“ (*publicae utilitatis*)¹⁵³), im Gegensatz zum *ius proprii antrum* des Königs. Das

¹⁵⁰) Siehe oben S. 211 f.

¹⁵¹) Gottesgnadentum u. Widerstandsrecht, 2. Aufl., S. 47 (1. Aufl., S. 54), Anm. 98.

¹⁵²) KERN, S. 46 ff.; TH. MAYER, HZ. 173, 1952, 467 ff.

¹⁵³) Was damit gemeint ist, ergibt sich näher aus den weiteren Ausführungen des Dekrets, so im Hinblick auf die Mißbräuche unter Kindasvinth: *Sicque solo principali ventre suppleto cuncta totius gentis membra vacuata languerent ex defectu; unde evenit, ut nec subsidium*

persönliche Vermögen des Königs wird vererbt (*in liberorum posteritatem transmitti*)¹⁵⁴), das Reichsgut verbleibt dem *regnum* und dient der *gloria regni*, die zwar den König schmückt, aber nur, insofern er Amtsträger ist. Denn er verdankt seinen königlichen Stand (*regalis ordo*), sein Amt (*honor*) nicht seiner Person, sondern der Rechtsordnung (*iura*), und diesem Gegensatzpaar entspricht der Gegensatz von *persona* und *potentia*. Nicht der Person, sondern der *potentia* des Königs schulden die Untertanen (*omnia totius plebis membra subiecta*) ihre staatlichen Pflichten und Leistungen, ihr gelten der *adventus populorum* und die Geschenke der *aequales*. Im Sinne unseres obigen Gedankenganges¹⁵⁵) ist man geneigt, *potentia* hier mit *hertuom* zu glossieren. Jedenfalls wird dem Begriff der Person in starker Antithese mit *potentia* ein Abstraktum gegenübergestellt, das dem Zusammenhang nach am besten mit „amtlicher Machtfülle“ wiederzugeben ist. Die Quelle der *potentia*, der *gloria* ist das *regnum*, der *honor regni*, die *gloria regni*: eine überpersönliche Institution, ein Amt, das Könige nicht innehaben würden, *nisi subiectis glorioso apice potuissent attolli*.

Wenn hier kirchliche Vorstellungen nicht ausdrücklich hervortreten, so ist doch nicht zu verkennen, daß römische und germanische in enger Verzahnung ineinander greifen. Begriffe wie *regalis ordo*, *imperialis fastigium*, *publica utilitas*, *honor* im Sinne von „Amt“, vor allem aber die juristisch scharfe Unterscheidung des königlichen Privatvermögens vom Reichsgut tragen die Signatur römischer Provenienz. Doch sind daneben germanische Elemente nicht zu verkennen: hierher gehören vor allem der *rex* und das *regnum*, gehört die *defensio* als Königsaufgabe, von der die ganze Erörterung ihren Ausgang nimmt; nicht zufällig erscheint *potentia* als Abstraktion der königlichen Machtvollkommenheit, und hinter der *gloria regni* ist noch die *gloria regis* zu erkennen, hier freilich ganz ins Transpersonale gewendet.

Die scharfe Unterscheidung von Haus- und Reichsgut hat ihre spezielle sachliche Voraussetzung im Fehlen eines Erbkönigtums bei den Westgoten, aus dem sich stets die Gefahr ergeben mußte, daß der König seine Nachkommen aus öffentlichen Mitteln zu versorgen suchte. Die *mediocritas*, die dem König als Person bescheinigt wird, darf nicht mißverstanden werden, sondern ist im Lichte der Bestimmungen des 5. Konzils von Toledo zu interpretieren, wo es heißt: *Quapropter quoniam inconsiderate quorundam mentes et se minime capientes, quos nec origo ornat nec virtus decorat, passim putant licenter ad regiae potestatis pervenire fastigia, huius rei causa nostra omnium cum invocatione divina profertur sententia, ut quisquis*

mediocres nec dignitatem valeant obtinere maiores . . . (Organismus-Metapher!); daher wird Rekkeswinth auferlegt, *ut iuste sibi debita quisque percipiat, et de reliquis ad remedia subiectorum quaecumque elegerit principis voluntas exerceat* (BRUNS S. 288).

¹⁵⁴) Dabei handelt es sich um dasjenige, *quae memoratus divae memoriae Chindasvinthus princeps ante regnum aut ex propriis aut ex iustissime conquisitis visus est habuisse* (BRUNS S. 288).

¹⁵⁵) Siehe oben S. 196.

*talia meditato fuerit, quem nec electio omnium provehit, nec Gothicae gentis nobilitas ad hunc honoris apicem trahit, sit a consortio catholicorum privatus . . .*¹⁵⁶). Hier hat das Konzil ausdrücklich das Königtum dem gotischen Adel vorbehalten, ja die Verbindung von *origo*, *nobilitas* und *virtus* läßt sogar geblütscharismatische Vorstellungen vermuten, die im Adel zu suchen wären, nicht aber zur Herausbildung einer *stirps regia*, einer Erbmonarchie geführt haben.

Die Parallele zu Wipos 7. Kapitel, auf die allein es in diesem Zusammenhang ankommt, liegt auf der Hand. In beiden Fällen ist der Unterschied von Haus- und Reichsgut Ausgangspunkt der Erörterung, und hier wie dort wird der transpersonale Charakter des Reichs- oder Krongutes aus dem transpersonalen Charakter des Königtums, des königlichen Amtes, des *regnum* deduziert. Hatte Wipo zu der Schlußfolgerung Anlaß gegeben, daß königliches Haus- und Familiengut (*domus regis*) als *aedes privata* beim Erlöschen der Familie herrenlos werden könne, so entspricht dem im Konzilsdekret die Bestimmung, daß der König sein Privatvermögen vererben darf. Umgekehrt korrespondiert der Sonderstellung des Reichsgutes bei Wipo als eines solchen, das nicht herrenlos werden kann, das westgotische Krongut, wenn es dem privaten Erbgang entrückt wird. In beiden Fällen erscheint es von der Person des Herrschers abgelöst, bei Wipo als Pertinenz des transpersonalen *regnum*, im Dekret als Voraussetzung für *gloria regni*, als Mittel im Dienst der *publica utilitas*, des königlichen *honor*, ja als Eigentum des *regnum*.

Daneben sind Unterschiede nicht zu übersehen. Soweit sie auf der Verschiedenheit des konkreten Anlasses und der damit gegebenen Stoßrichtung der Argumentation beruhen, dürfen wir sie hier vernachlässigen. In unserem Zusammenhang ist es jedoch von Bedeutung, daß der Obersatz Wipos, aus dem er die rechtliche Sonderstellung des Reichsgutes ableitet, *regnum remansit* lautet, während das westgotische Konzilsdekret die entsprechende Frage vom Amtscharakter des Königtums her zu beantworten sucht. In immer neuen Variationen weist das Dekret auf die Grundlagen der königlichen Würde hin, bis mit den Worten *regem etenim iura faciunt, non persona* die höchste Stufe juristischer Präzision und begrifflicher Distinktion und Vereinfachung erreicht ist. So ruht der stärkere Akzent bei Wipo auf der Sache, auf dem dinglichen Substrat der Königsherrschaft, von dem die Erörterung bei ihm ausgeht, in die sie am Ende aber auch wieder einmündet. Die Person des Herrschers muß schon deshalb aus dem Spiel bleiben, weil die Rechtslage während des Interregnum zur Debatte steht. Die vom westgotischen Dekret ins Auge gefaßte Problematik wird aber ebenfalls gerade beim Thronwechsel aktuell; gleichwohl vermissen wir das Argument, daß das *regnum*, von dem doch auch hier die Rede ist, „bestehen bleibt“. Man wird folgern dürfen, daß dies im Westgotenreich des 7. Jh. nicht ausdrücklich betont zu werden brauchte. Hier ruht der Akzent auf dem staatsrechtlichen Charakter

¹⁵⁶) Conc. Tolet. V 3, BRUNS S. 247; vgl. VI 17, BRUNS S. 258: . . . *nullus . . . nisi genere*

der königlichen Würde, des *regalis ordo*, der *potentia*, des *honor* und deren aller Quelle, dem Recht. Der Unterschied fällt um so schwerer ins Gewicht, als die Rechts-erörterung des Konzils ebenfalls von der Frage des Reichsgutes beim Thronwechsel ausgeht. Während also Ausgangspunkt und Ergebnis beider Texte einander ähneln, ist die Akzentverschiebung bei den jeweiligen Obersätzen nicht zu übersehen.

Weiterhin unterscheidet sich der westgotische Text von dem Wipos auf den ersten Blick nicht nur durch seine größere Ausführlichkeit, sondern auch durch seine schärfere juristische Präzision, durch die Vielfalt der rechtlichen Argumente, die konzentrisch auf einen Punkt hin angesetzt werden, und durch den stärkeren Einschlag römisch-rechtlicher Vorstellungen, denen stilistisch eine hypertrophe Rhetorik korrespondiert. Dieser zweite Unterschied enthält zugleich den Hinweis auf die Gründe des ersten: Das Westgotenreich steht zeitlich wie räumlich — als Reichsgründung auf dem Boden des Romanum Imperium — zur römischen Welt in einem fundamental und prinzipiell anderen Verhältnis als das ottonisch-salische. Die geschichtliche Rolle der Westgoten Spaniens ist als ein *Aliis-inserviando-consumi* charakterisiert worden¹⁵⁷), die Stellung des Westgotenreiches in der Folge der geschichtlichen Epochen als „subspätantik“¹⁵⁸). Auf jeden Fall handelt es sich zeitlich und räumlich um ein Beispiel besonders intensiver Kontinuität. Diese Welt ist von der Wipos durch eine tiefe historische Kluft geschieden. Dies muß betont werden, um dem Eindruck entgegenzuwirken, die Konfrontierung der beiden Texte wolle suggerieren, der mittelalterliche Staat habe sich wie bei Wipo stets und schon seit den Tagen des spanischen Westgotenreiches so verstanden. Ein Blick auf die historischen Epochen, denen beide Texte angehören, legt es nahe, daß sich in dem älteren ein „noch“, in dem jüngeren ein „wieder“ manifestiert. Was dazwischen liegt, ist eine keineswegs gradlinige Entwicklung, die einer nach Zeit und Raum differenzierten Untersuchung bedarf.

Mit seinen spätantiken Grundlagen und dem Moment der Kontinuität erfassen wir allerdings nur die eine Seite des westgotischen Staatswesens. Auf eine andere hat in einer Untersuchung, deren Tragweite erst heute voll abgeschätzt werden kann, Alfred Dove hingewiesen¹⁵⁹). Er verfolgt die verwickelte Bedeutungsgeschichte des Wortes *gens* bis zu seiner für das frühmittelalterliche politische Bewußtsein entscheidenden Stufe. Im Lichte dieser Untersuchung erscheinen die Völkerwanderung, die *migrationes gentium*, nicht nur als ein großartiger Ortswechsel zahlreicher Völkerschaften und als ein für den Bestand und das Schicksal des römischen Reiches entscheidender politischer Vorgang, sondern vor allem als Einbruch eines neuen politischen Bewußtseins in den Raum der antiken Geschichte, das dem spätrömischen

Gothus et moribus dignus provehatur ad apicem regni.

¹⁵⁷) STACH, HVS. 30, 1935, 445.

¹⁵⁸) K.F. STROHEKER, Um die Grenze zw. Antike u. abendl. MA. (Saeculum 1, 1950), S. 454.

¹⁵⁹) Studien z. Vorgesch. d. dt. Volksnamens (SB. Heidelb., phil.-hist.Kl.), 1916.

Staatsdenken geradezu entgegengesetzt ist. Es handelt sich um das ethnische oder gentile Prinzip¹⁶⁰), das von der Idee der gemeinsamen Abstammung ausgeht: die *gens* versteht sich als die politische Organisation einer kollektiven Blutsgemeinschaft. Daß es sich dabei angesichts der tatsächlichen ethnischen Heterogenität der zur Reichsgründung schreitenden germanischen Großstämme, die sich in der Regel mannigfache stammfremde Elemente assimiliert haben, um eine Fiktion handelt, unterstreicht die Durchschlagskraft einer aus kleinräumigen Verhältnissen sich herleitenden politischen Kategorie. Seit der Aufnahme geschlossener *gentes* als Förderaten innerhalb der Reichsgrenzen haben römische Beobachter den strukturellen Unterschied dieser politischen Gebilde zum römischen Reich erkannt und hervorgehoben. Sie betonten die der römischen Tradition ungewohnte scharfe Abgrenzung der einzelnen *gens* nach außen und ihre innere Homogenität, die, durch die Einheit von Sitte, Brauch, Kleidung, Haartracht unterstrichen, bei Salvian sogar zu kollektiven Charakteristiken der einzelnen *gentes* führt: *Gens Saxonum fera est, Francorum infidelis* usw. Das Bedeutungsfeld von *gens* umfaßt auf dieser Stufe zugleich den *populus* als das den Staat tragende Volk, dessen innere Gliederung im Gegensatz zur äußeren Abgrenzung offen bleibt, und die *natio* als eine durch gemeinsame Abstammung zusammengehörige Gruppe. Die *gens* ist also ein nach dem Prinzip der *natio* gegliederter *populus*. Dieser Stufe der Bedeutungsentwicklung ist im römischen Bereich die Gleichsetzung von *barbaroi* und *gentes* als Pluraletantum für die Menschen jenseits der römischen Reichsgrenzen und der römischen Kultur, in der Sprache der Kirche, hier freilich durch jüdische Tradition bedingt, die analoge Gleichsetzung von *gentes*, ebenfalls als Pluraletantum, mit der Heidenwelt, der Welt außerhalb der Kirche, vorausgegangen. Wird das ethnische Prinzip in der Vulgata, die *gentes* und *gentiles* synonym für „Heiden“ verwendet, im allgemeinen nicht angesprochen, so begegnet hier *gentes* als Plural von *gens* im Sinne von „Völker“ immerhin dort, wo diejenigen, an die sich die Heilsbotschaft richtet, als *omnes gentes* bezeichnet werden. Von hier aus ergab sich für christliche Autoren die Möglichkeit, die Welt der Heiden nach *gentes* gegliedert zu sehen, ja die einzelne *gens* sogar als eine vom Glauben unabhängige politische Einheit zu erfassen. Sehr bald gibt es nun auch christliche *gentes*, und wie selbstverständlich schreibt Beda eine *Historia ecclesiastica gentis Anglorum*: Mit dem Stolz auf ihre heidnische Vergangenheit verbinden die christlich gewordenen *gentes* den Stolz auf die neue Religion, die sie an die Spitze ihrer nationalen Güter stellen. Der Prolog der Lex Salica steht als gentiles Selbstzeugnis hierfür nicht allein. Sagt doch Isidor von Rekkared: *Hic gloriosus eandem gentem fidei trophaeo sublimans*, rühmen die langobardischen Könige ihr Volk als eine *gens catholica Deoque dilecta*. In den

¹⁶⁰) Im Anschl. an DOVE wiederaufgegriffen von W. FRITZE, Untersuchungen z. frühslavischen u. frühfränk. Gesch. bis ins 7. Jh., phil. Diss. Marburg 1952 (unveröff.); H. Löwe, DA. 9, 1952, 374 ff.

germanischen Landeskirchen haben wir das verfassungsgeschichtliche Korrelat zu dieser Gedankenwelt vor uns.

Daß es sich um ein neues politisches Bewußtsein von großer Durchschlagskraft und nicht nur um eine den veränderten politischen Strukturen angepaßte Terminologie handelt, zeigt nicht allein der bereits berührte fiktive Charakter dieser „Abstammungsgemeinschaften“. Ist doch schließlich das Römertum selbst diesen ethnischen Kategorien unterworfen worden. Der Anonymus Valesianus sagt von Theoderich d. Gr., dieser habe *duas gentes in uno Romanorum et Gothorum* regiert, die Westgoten zählen ihre Romanen zu den *gentes nostrae*, die Merowingische Völkertafel nennt neben den Briten, Franken und Alemannen auch die Römer als *gentes*. Endlich hat das gentile Bewußtsein auch die sprachliche Romanisierung der Germanen überdauert und beherrscht daher nicht nur die germanischen, sondern auch die romanischen Völker des Mittelalters.

Dem Gentilismus als politischem Bewußtsein korrespondiert nun ohne Zweifel auf der Ebene der verfassungsgeschichtlichen Realstruktur der „Personenverbandsstaat“. In unserm Zusammenhang ist es jedoch bemerkenswert, daß schon Dove gerade das spanische Westgotenreich als einen besonders eindrucksvollen Exponenten dieses gentilen Bewußtseins hervorheben konnte. Seine aus den Akten der Konzilien von Toledo entnommenen Belege lassen sich erheblich vermehren. Das 3. Konzil von Toledo handelt *tam de eius* (Rekkareds) *conversione quam de gentis Gothorum innovatione*¹⁶¹). Das 4. Konzil stellt in feierlicher und dreifacher Form den Treueid gegen den König unter kirchliche Garantie, *pro robore nostrorum regum et stabilitate gentis Gothorum*. Der Bruch des dem König geleisteten Treueides ist Sünde: *Sacrilegium quippe est, si violetur a gentibus regum suorum promissa fides, quia non solum in eis fit pacti transgressio, sed in Deum, in cuius nomine pollicetur ipsa promissio*¹⁶²). Dies erinnert bereits an die Formel *fideles Dei et regis*¹⁶³), wenn auch die Ineinssetzung von Glaube und Treue gegenüber König und Gott noch nicht vollzogen ist, sondern die Sünde im Eidbruch als solchem liegt. Der Eid gegenüber dem König wird *pro patriae gentisque Gothorum statu vel conservatione regiae salutis* oder *pro patriae salute gentisque Gothorum statu vel incolumitate regiae potestatis* geleistet¹⁶⁴). Die Trias *patria — gens — rex* begegnet oftmals. Sie deckt sich offenbar mit dem jüngst von W. Schlesinger herausgearbeiteten Begriff der „Herrschaft über Land und Leute“¹⁶⁵). Das 4. Konzil wünscht dem König Sisenand: *Corroboret Christi gloria regnum illius gentisque Gothorum in fide catholica*¹⁶⁶). Dem ist der westgotische Königseid zur Seite zu stellen: *Sic Deus Gothorum gentem*

¹⁶¹) BRUNS S. 210.

¹⁶²) IV 75, BRUNS S. 241 ff.

¹⁶³) L. HELBIG, *Fideles Dei et regis*, Archiv f. Kulturgesch. 33, 1951, 275—306.

¹⁶⁴) Conc. Tolet. IV 75, BRUNS S. 242 f.

¹⁶⁵) Siehe oben S. 213, Anm. 145.

¹⁶⁶) Conc. Tolet. IV. 75, BRUNS S. 245.

*et regnum usque in finem seculi conservare dignetur*¹⁶⁷). Der König, aber auch die *gens*, sind Inhaber des *regnum*. Wenn daneben immer wieder auch die *patria* besonders genannt wird, so dürfte im Bedeutungsfeld von *regnum* das Moment der Fläche, des Gebietes keine ausschlaggebende Rolle spielen. Dies wird dadurch bestätigt, daß das *regnum* im katholischen Glauben gestärkt werden soll. Dies kann nur auf Personen gehen, und zwar auf einen Kreis, der sich nicht mit der *gens Gothorum* deckt, da diese daneben ausdrücklich genannt wird. Die Unterscheidung nimmt offenbar darauf Rücksicht, daß der Westgotenkönig nicht über die gotische *gens* allein, sondern auch über Romanen herrscht, so daß der Begriff *regnum* als der umfassendere sämtliche Untertanen der Königsherrschaft bezeichnet. Nicht nur *gens*, sondern auch *regnum* bedeutet also in diesem Zusammenhang „Personenverband“. Dies ist demnach auch für das Dekret des 8. Konzils, von dem wir ausgegangen waren, zu beachten. Es weist in die gleiche Richtung wie die Beobachtung, daß die *gloria regni*, der die Einkünfte des Königs zugute kommen sollen, von der *dignitas* der *maiores*, vom *totius plebis status* abhängt. Deutlicher noch drückt dies das 13. Konzil aus, das sich unter König Erwig für die Rehabilitierung der durch den Vorgänger, König Wamba, infolge umfangreicher Konfiskationen deklassierten Adligen einsetzt und das soziale Gefüge obendrein auch nach der anderen Seite dadurch zu sichern sucht, daß es dem weiteren Aufsteigen von *servi* und *liberti* im Königsdienst einen Riegel vorschiebt. In seinem dem Konzil vorgelegten *tomus* sagt Erwig daher: *Illud quoque adiiciens loquar, quod votis nostris horribile et animis execrabile semper est, cum nobilitate conditio libertorum vel servorum etiam adaequata gentis nostrae statum degenerat*¹⁶⁸). Hier wie im 8. Konzil handelt es sich um verwandte Mißstände, da sie auf die gleiche Ursache zurückgehen: auf die Konfiskationspolitik der Könige gegenüber dem oppositionellen Adel und deren soziale Folgen. Die *degeneratio gentis* ist also das Gegenteil der *gloria regni*. König und *gens* sind nicht nur Inhaber des *regnum*, sondern auch der *potestas*, wenn das 6. Konzil gegen Staatsfeinde bestimmt: *... quisquis ... patriae vel genti suae detrimenta intulerit rerum, in potestate principis ac gentis reductus, excommunicatus ... legibus subdatur*. Den Charakter des Westgotenreiches als Personenverbandsstaat beleuchtet endlich der Gebrauch von *populi* als Pluraletantum im Sinne von *leudes*, *liuti*¹⁶⁹).

Bei aller Bedeutung, die dem antiken Erbe im Aufbau des Westgotenreiches beizumessen ist, wird man hiernach dieses schwerlich noch als Dominante innerhalb des politischen Bewußtseins bezeichnen können. Die Akten der Konzilien von Toledo stehen innerhalb der westgotischen Überlieferung hier keineswegs allein, haben aber als Manifestation eines gentilen Bewußtseins um so größeres Gewicht, als ihre Redaktion in den Händen der romanischen Geistlichkeit gelegen haben dürfte.

¹⁶⁷) DOVE a. a. O. S. 78.

¹⁶⁸) Conc. Tolet. XIII, BRUNS S. 334.

¹⁶⁹) Siehe oben S. 190, Anm. 22.

Dieser Gentilismus gehört nicht an das Ende der alten, sondern an den Anfang der mittelalterlichen Geschichte, und es ist daher sehr die Frage, ob man im Hinblick darauf von „Subspätantike“ sprechen kann¹⁷⁰). In unserem besonderen Zusammenhang ist zu beachten, daß nicht nur das der Transpersonalität des Königtums gewidmete Raisonement des 8. Konzils in vieler Hinsicht auf Wipo vorausweist, sondern daß ebenso die personalen, gentilen Züge des westgotischen Staatsdenkens charakteristische Momente mittelalterlicher Auffassungen vorwegnehmen. Im frühen Frankenreich bis zur Mitte des 8. Jh. ist der Gentilismus zur alles beherrschenden Vorstellung geworden. Klassisches Zeugnis dafür ist die Chronik des sog. Fredegar mit ihrer völlig vom Gentilismus beherrschten Geschichtsauffassung¹⁷¹). Für ihren Verfasser erschöpft sich der Inhalt der Geschichte in den *acta regum et bella gentium*, das oströmische Reich ist eine *gens* unter anderen, der Papst nicht das Haupt einer universalen Kirche, sondern nur römischer Bischof (*episcopus Romanensis*). Die Kirche wird bei den Franken wie bei den übrigen germanischen Reichen in den Personenverband integriert, wird zur bloßen Funktion der *gens*. Soweit daneben bei den Angelsachsen und den Franken eine Verbundenheit mit Rom hervortritt, erstreckt sie sich nicht auf den iurisdiktionellen Bereich¹⁷²).

Dieses dem spätantiken Staatsgedanken gegenüber neue und radikal verschiedene politische Bewußtsein des gentilen Personenverbandes erweist sich als ein in sich geschlossenes folgerichtiges System gesellschaftlicher und politischer Kategorien, wenn es mit diesen selbst fremde Strukturen wie eben die des römischen Staates zu bewältigen sucht. Ja selbst zur ideologischen Fundierung der politischen Emanzipation des Frankenreiches gegenüber dem Romanum Imperium hat der Gentilismus die ihm eigenen geistigen Mittel zur Verfügung gestellt, wie es die vom sog. Fredegar konzipierte universalhistorische Völkergenealogie, seine Theorie der trojanischen Abkunft der Franken, die eine fränkisch-römische Ebenbürtigkeit begründet und als Gegenthese zur patristisch-kirchlichen Weltalterlehre, Romideologie und eschatologischen Deutung des römischen Reiches zu gelten hat, sehr deutlich erkennen läßt¹⁷³). Diese Theorie beruht entscheidend auf der genealogischen Kategorie, dem Rückgrat des gentilen Staatsbewußtseins. In ihr hat der Gentilismus sich selbst ganz bewußt vom römischen Reich abgesetzt. Das klassische Zeugnis eines religiös fundierten gentilen Selbstbewußtseins der Franken ist der Prolog der Lex Salica¹⁷⁴).

¹⁷⁰) Bedenken äußert auch P. E. HÜBINGER, Spätantike und frühes MA. Ein Problem historischer Periodenbildung (Dt. Vjschr. Lit. wiss. u. Geistesgesch. 26, 1952) S. 16, Anm. 3.

¹⁷¹) So W. FRITZE i. d. oben S. 220, Anm. 160 gen. Arbeit.

¹⁷²) TH. SCHIEFFER, Angelsachsen u. Franken (Ak. Wiss. Lit., Abhh. geistes- u. sozialwiss. Kl. 1950, Nr. 20), Mainz 1951, S. 1435 ff.; ders., Winfrid-Bonifatius u. d. christl. Grundlegung Europas, 1954, S. 55 ff.

¹⁷³) Fredegar II 4—7, MG. SS. rer. Merov. 2 S. 45 f.; II 8—9, S. 47 f.; III 2; Verf. in: „Westfalen“ 30, 1952, 168 ff.

¹⁷⁴) Lex Salica, 100 Titel-Text, hg. K. A. ECKHARDT, 1953, S. 82 ff.

Die in ihm zusammengefaßten Elemente sind im westgotischen Spanien ebenso vorgegeben¹⁷⁵⁾ wie die Königssalbung Pippins und der damit zusammenhängende theokratische Amtsgedanke¹⁷⁶⁾.

¹⁷⁵⁾ Isidors Lob Spaniens vergleicht ELISABETH PFEIL, Die fränkische u. d. dt. Romidee des frühen MA.s, 1929, S. 86 ff. mit dem Prolog der Lex Salica.

¹⁷⁶⁾ H. AUBIN, Stufen u. Formen der christlich-kirchlichen Durchdringung des Staates im Frühma., in: Festschr. G. RITTER, 1950, S. 79 ff. erörtert unter diesem Gesichtspunkt auch das spanische Westgotenreich, schätzt jedoch (S. 86) seine Wirkung auf die Entwicklung des Frankenreiches gering ein. Doch spricht manches dafür, daß dieser Eindruck auf einer Forschungslücke beruht. Man wird in diesem Zusammenhange auch an den Goten Benedikt von Aniane und an Ludwig d. Fr. zu denken haben, der in Aquitanien aufgewachsen war.